

# Infoheft

der  
**Kooperativen Gesamtschule am Wällenberg**  
**Schuljahr 2021/22**



für Schüler/innen und Eltern

*Liebe Schülerinnen und Schüler,  
sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,*

die Kooperative Gesamtschule Hambergen möchte Ihnen mit diesem Infoheft alle wesentlichen Informationen zukommen lassen, die einen reibungslosen Ablauf des schulischen Alltags gewährleisten. Wir haben uns entschlossen, Ihnen diese Informationen als „Kompaktpaket“ zur Verfügung zu stellen, mit der Bitte, die darin enthaltenen Texte zu den verschiedenen Bereichen des Schullebens zur Kenntnis zu nehmen und sie auch mit Ihren Kindern in geeigneter Form zu besprechen. Der Informationsfluss zwischen Schule und Elternhaus bedeutet uns sehr viel. Die Lehrkräfte verstehen sich nicht nur als Wissensvermittler\*innen gegenüber den Kindern, sondern auch als Partner der Eltern im Erziehungsprozess. Deshalb ist es uns wichtig, dass Sie als Eltern darüber Bescheid wissen, unter welchen Bedingungen guter Umgang und gutes Lernen an der KGS Hambergen stattfinden sollen.

Wesentlicher Bestandteil ist natürlich die Schulordnung. Auch der „Waffenerlass“ muss von Ihnen und euch zur Kenntnis genommen werden. Andere Texte betreffen Teilbereiche des schulischen Lebens wie Verhalten im Alarmfall, Entschuldigung von Fehlzeiten, unsere Richtlinien bei der entgeltlichen Entleihe von Lernmitteln, Benutzung von mobilen Endgeräten usw.

Wir informieren Sie auch über unser Konzept bei Regelverstößen bzw. Verstoß gegen die Schulordnung und die Maßnahmen, die im Zuge der „rauchfreien Schule“ ergriffen werden. Alle neuen Schüler\*innen erhalten ein Bestätigungsschreiben, in dem Sie und Ihr Kind die Kenntnisnahme aller Regelungen und Bestimmungen mit Unterschrift dokumentieren. Dieses Schreiben findet seinen Platz in der Schülerakte.

Erfolgreiche Schule kann heutzutage nur funktionieren, wenn die Beteiligten vertrauensvoll und im gegenseitigen Respekt miteinander umgehen und das Ziel, die *Ausbildung der Heranwachsenden so optimal wie möglich zu gewährleisten*, gemeinsam verfolgen.

**Sie als Eltern können der Schule in vielfältiger Weise helfen**, indem Sie

- die schulischen Erziehungsziele mit unterstützen,
- das Mitteilungs- bzw. Hausaufgabenheft als Kommunikationsmittel zwischen Elternhaus und Schule nutzen,
- Ihr Kind unterstützen von der termingerechten Erledigung der Hausaufgaben und Materialbeschaffung über Ordnungstraining bis hin zum verkehrssicheren Fahrrad und zur Einhaltung der Verkehrsregeln,
- Ihr Kind unterstützen, die entliehenen Bücher pfleglich zu behandeln,
- zeitnah das Fehlen bei Krankheit schriftlich entschuldigen, mit Angabe des Grundes und auf Nachfrage ein ärztliches Attest vorlegen,
- bei ansteckenden Krankheiten und Befall von Kopfläusen die Schule informieren,
- Mitteilungen der Schule zügig unterschreiben und dafür Sorge tragen, dass solche Informationen auch wieder zurück in die Schule transportiert werden,
- Hinweise zu Problemen im Arbeits- und Sozialverhalten ernst nehmen,
- die Schule von sich aus informieren, wenn ein Verdacht besteht, dass Ihr Kind unter Schulangst, Mobbing o.Ä. leidet. Ebenso, wenn es familiäre Probleme gibt, die u. U. das Verhalten Ihres Kindes beeinflussen,

- mit der Schule zusammen auf das Einhalten von „Anstandsregeln“ achten . Dazu gehört z.B. Höflichkeit, das Vermeiden von Spucken, von Beleidigungen und Schimpfwörtern, das Zurschaustellen von anstößigen Gesten und Aufdrucken auf Taschen und Kleidungsstücken,
- dafür Sorge tragen, dass Ihr Kind in einer angemessenen Kleidung am Arbeitsplatz Schule erscheint. Auch jungen Menschen muss durchaus zu vermitteln sein, dass es einen Unterschied zwischen Arbeit und Freizeit gibt und dass z.B. „Disco-Bekleidung“ eher zur Freizeit als zum Arbeitsplatz gehört.

Wir hoffen, dass Sie die nachfolgenden Grundsätze für die Rahmenbedingungen guter schulischer Arbeit mit Interesse lesen und stehen für Nachfragen natürlich gerne zur Verfügung.

Als Eltern können Sie darüber hinaus im **Förderverein** aktiv werden. Zu einer guten Zusammenarbeit gehören ebenso das Engagement im Schulelternrat und die Teilnahme an den Konferenzen als Eckpfeiler der elterlichen Mitbestimmung in schulischen Angelegenheiten. Wir laden Sie herzlich ein zu einer kooperativen und engagierten Mitarbeit.



Auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ihre Schulleitung und Ihr Kollegium der Kooperativen Gesamtschule Hambergen/Gesamtschule am Wällenberg

**- Vorstellung der Schulleitungsmitglieder -**



Obere Reihe (von links): Frau Brede (Schulleiterin), Herr Hufe (Realschulzweigleiter; kommissarischer stellvertretender Schulleiter), Frau Pundsack (Didaktische Leiterin)  
Untere Reihe (von links): Herr Meyer (Gymnasialzweigleiter), Herr Wesseling (Hauptschulzweigleiter)

---

**- Inhaltsverzeichnis**

---

<b>Vorwort .....</b>	I
<b>Vorstellung der Schulleitungsmitglieder.....</b>	III

**I. Allgemein Verbindliches**

Schulprogramm der KGS Hambergen.....	1
Schulordnung der KGS Hambergen.....	3
Waffenerlass.....	7
Maßnahmen bei wiederholten und gravierenden Verstößen gegen die Schulordnung.....	8
Rauchfreie Schule.....	9
Verlassen des Schulgrundstücks.....	9
Regelungen für unsere Besucher.....	10
Verhalten im Alarmfall.....	10
Entleihverfahren.....	12
Versicherungsschutz, Haftpflicht, Schadensregelung.....	12

**II. Häufig wiederkehrende Fragen**

Was unterscheidet die Kooperative Gesamtschule vom herkömmlichen dreigliedrigen Schulsystem?.....	13
Wie funktioniert das Prinzip Durchlässigkeit?.....	13
Wie geht es weiter nach Klasse 10? .....	14
Leben und Lernen unter einem Dach .....	15
Abschlüsse im Sekundarbereich I .....	17

**III. Schulinterne Regelungen**

Zeitstruktur.....	18
Sozial- und Arbeitsverhalten .....	18
Fachbereichsarbeit.....	20
Arbeitsschwerpunkte in den einzelnen Jahrgängen.....	21
Beurlaubung vom Unterricht, Ferienverlängerung, Klassenfahrten.....	22
Eltern- und Schülerinfo zum Sportunterricht.....	22
Lerndokumentation ab Klasse 5.....	23
Leistungsbewertung von Schüler/innen mit anhaltenden Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen.....	24
Umgang mit Schulverweigerung im Landkreis Osterholz.....	25
Schule ohne Gewalt.....	27
Präventionsarbeit.....	27
1. Lions-Quest-Programm.....	27
2. Wir sind stark.....	28

3. Schulsozialarbeit an der KGS Hambergen.....	28
4. BeratungslehrerInnen.....	29
5. Streitschlichterprojekt.....	29
6. Buslotsen-Projekt.....	30

**IV. Eltern und Schüler: Rechte und Pflichten**

Hausaufgaben an allgemein bildenden Schulen.....	31
Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen.....	32
Merkblatt zur Verkehrserziehung.....	34
Maßnahmen bei Verstößen gegen die Nutzerordnung des Iserv.....	34
Der Förderverein stellt sich vor.....	36
Die Schüler/innenvertretung.....	37
Nutzungsbedingungen der Landes-Online-Medien.....	38

## I. ALLGEMEIN VERBINDLICHES

### **- GRUNDLAGEN DER ARBEIT DER KGS HAMBERGEN -**

Die Gesamtschule am Wällenberg ist eine nach Jahrgängen gegliederte Kooperative Gesamtschule für die Jahrgänge 5-10. Mit der IGS Osterholz-Scharmbeck besteht eine Kooperation im Bereich der gemeinsamen Oberstufe, die in einem Vertrag geregelt ist.

Wir verstehen uns als eine Schule für alle Kinder aus der Samtgemeinde Hambergen. Über die drei Grundschulen in Wallhöfen, Hambergen und Axstedt hinaus, können unter bestimmten Voraussetzungen und bei freien Kapazitäten Kinder aus anderen Schulbezirken aufgenommen werden. Die Aufnahme dieser Schüler\*innen erfolgt in Hinsicht auf ein ausgewogenes Verhältnis von Schulzweigzuordnungen. An der KGS unterrichten Lehrkräfte mit der Fakultas für Grund-, Haupt-, Realschule, Gymnasium und Förderschulllehrer\*innen. Seit 2005 ist sie Ausbildungsschule in Zusammenarbeit mit dem Studienseminar Cuxhaven. An der KGS wird an drei Nachmittagen Pflichtunterricht erteilt, an 4 Nachmittagen gibt es ein zusätzliches freiwilliges Ganztagsangebot mit Angeboten im AG- und Förderbereich.

Im 5./6. Jahrgang werden die Schüler/innen gemeinsam im Klassenverband binnendifferenziert unterrichtet. Inhalte, Kompetenzen und Bewertung der einzelnen Schüler\*innen richten sich nach dem Schulzweig, an dem Sie Ihr Kind angemeldet haben. In der zweiten Fremdsprache (Französisch, Spanisch oder Latein) wird ab Klasse 6 in schulzweigbezogenen Kursen klassenübergreifend Unterricht erteilt. Ab der 7. Klasse gibt es in Deutsch, Mathematik und Englisch schulzweigspezifische Kurse. In Bereich der Naturwissenschaften wird der integrierte Unterricht bis Klasse 7 einschließlich fortgeführt. Ab dem 8. Jahrgang werden dann auch die Fächer Physik, Biologie und Chemie in Kursen unterrichtet. Das Prinzip der Durchlässigkeit wird an unserer Schule praktiziert durch die Möglichkeit, innerhalb des Jahrgangs Kursunterricht in anderen Schulzweigen zu besuchen. Ferner wird zu den Zeugnsterminen regelmäßig beraten, ob ein Schulzweigwechsel vorzunehmen ist. Es gelten dabei die gesetzlichen Vorgaben zum Übergang zwischen den Schulformen.

Die KGS Hambergen hat eine kollegiale Schulleitung. Die Zuständigkeiten der Schulleitungsmitglieder sind in einer Geschäftsordnung geregelt. Der Schulhaushalt wird nach einem transparenten Konzept mit Schulvorstand, Schulträger, Fachbereichsleitungen und dem nicht lehrenden Personal erstellt und verwaltet. Es gilt die im jährlich überarbeiteten digitalen Schüler-Eltern-Info-Heft auf der schuleigenen Homepage dokumentierte Schulordnung.

---

**- SCHULORDNUNG DER KGS HAMBERGEN (ANGEPASST UND AKTUALISIERT IN 8/2021; ZUM TEIL VERALTET) -**

---

## **1. Grundsätzliches für das Leben an der KGS Hambergen**

An unserer Schule wird gelebt und gelernt. Erfolg beim Lernen, dessen Bedeutung für das spätere Leben immer größer wird, wollen wir allen unseren Schüler/innen ermöglichen. Notwendig hierfür ist, dass es gelingt eine anregende aber geordnete und angstfreie Atmosphäre herzustellen. Dies wiederum kann nur gelingen, wenn alle in der Schule Arbeitenden sich konsequent an folgende Grundsätze halten:

Wir bemühen uns

- **Toleranz** gegenüber anderen Menschen zu zeigen, auch wenn sie anders sind als wir selbst,
- auf andere **Rücksicht** zu nehmen,
- **hilfsbereit** zu sein,
- **freundlich und höflich** miteinander umzugehen: „Bitte“ und „Danke“, Entschuldigung und ein freundlicher Gruß sollten selbstverständlich sein,
- **Zuverlässigkeit** bei der Einhaltung der Grundsätze und Regeln zu zeigen,
- **Konflikte** offen auszutragen und **ohne verletzende Beschimpfungen und Prügeleien zu lösen**,
- den privaten Bereich und das **Eigentum anderer anzuerkennen**.
- **Unsere Schule ist eine „rauchfreie Schule“.**

## **2. Regeln für den Ablauf des Schulalltages**

### **2.1 Damit alle Schüler\*innen in Ruhe lernen können,**

- bemühen sich Schüler\*innen und Lehrkräfte um pünktlichen Unterrichtsbeginn,
- werden Mützen abgesetzt und Jacken ausgezogen,
- sorgen Eltern, Lehrkräfte und Schüler\*innen dafür, dass das notwendige Unterrichtsmaterial zur Verfügung steht,
- werden die Arbeitsmaterialien zu Stundenbeginn unaufgefordert bereitgelegt,
- wird im Unterricht weder gegessen noch getrunken,
- meldet der/die Klassen- oder Kurssprecher\*in, wenn 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft im Klassenraum ist.

### **2.2 Aus Gründen der Sicherheit und Gesundheit**

- ist es nach dem **Erlass „Waffenverbot“** untersagt, Waffen (auch nachgemachte) mit in die Schule zu bringen,
- sind das Mitbringen von Alkohol, Tabakwaren und anderen Drogen, Feuerzeugen, Streichhölzern und Knallkörpern in die Schule verboten,
- wird im Schulgebäude und auf dem Schulhof nicht gedrängelt und gerannt,
- werden Inline-Skates, Skateboards, Roller und andere Beförderungsmittel auf dem Schulgelände nicht benutzt,
- ist das Fußballspielen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt,
- wird den Schüler\*innen untersagt, Accessoires, Kleidungs- und Schmuckstücke zu tragen, die das Risiko beinhalten, die eigene Sicherheit und Gesundheit und die der Mitschüler\*innen zu gefährden und das Erbringen schulischer Leistungen zu behindern.

## **2.3 Weil wir uns alle in unserer Schule wohlfühlen wollen, werden wir**

- Gebäude und Möbel nicht beschmieren oder beschädigen, da diese Schuleigentum sind,
- keine Lackstifte und Permanentmarker in die Schule mitbringen,
- Klassenräume, Fachräume, Toiletten, Pausenhalle, Sporthalle und den Fahrradstand stets sauber verlassen,
- keine „Geburtstagsrituale“, die zur Beschmutzung von Schüler\*innen führen, die Verschwendungen von Lebensmitteln beinhalten oder Verunreinigungen des Schulgeländes zur Folge haben, durchführen,
- keine Handlungen, die Mitschüler\*innen belästigen, gefährden oder entwürdigen, dulden,
- vor Ferienbeginn Klassenräume, Fensterbänke, Schränke und Regale aufräumen,
- den Raumpflegerinnen die Arbeit dadurch erleichtern, dass die letzten Nutzer eines Raumes die Stühle nach Unterrichtsschluss hochstellen und den Raum aufräumen,

## **2.4 Zum Schutz der Umwelt wollen wir alle einen Beitrag leisten und**

- den Müll trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter werfen,
- keine Getränkedosen mit in die Schule bringen,
- bei Unterrichtsmaterialien umweltfreundliche Produkte bevorzugen,
- darauf achten, dass Fenster in der Heizperiode nicht unnötig offen stehen,
- das Licht nach Verlassen des Raumes ausschalten.

## **2.5 Pausen- und Freistundenregelung (*derzeit ausgesetzt und in Überarbeitung*)**

- In der 1. großen Pause bleiben die Klassenräume geöffnet, in der 2. großen Pause werden diese abgeschlossen.
- Nach dem Klassenlehrer/innentreffen (KLT) suchen alle Schüler/innen unverzüglich ihre Unterrichtsräume auf.
- In der 2. großen Pause werden die Klassen- und Fachräume abgeschlossen.
- Ab 13.00 Uhr am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag bleiben Klassenräume nur geöffnet, wenn sich die verantwortliche Lehrkraft im Raum befindet.
- **Der Verwaltungstrakt gehört nicht zum Pausenbereich.** Nur die Klassensprecher\*innen haben dort Zutritt, andere Schüler\*innen nur in begründeten Fällen.
- Das Lehrerzimmer wird von Schüler\*innen nicht betreten.
- Die Ballausgabe auf dem Schulhof wird von Schüler\*innen und Lehrer\*innen organisiert.
- In den Freistunden halten sich die Schüler\*innen in der Pausenhalle oder draußen auf dem Schulgelände auf.
- Das Schulgelände darf während der Unterrichtszeit nicht verlassen werden; dies gilt auch für die langen Schultage, sonst erlischt der Versicherungsschutz. Während der Mittagspause dürfen die Schüler\*innen zwecks Nahrungsaufnahme das Schulgelände verlassen. Der Versicherungsschutz der Schule erlischt dadurch. Die Eltern sind angehalten eine Zusatzversicherung abzuschließen.
- Die Parkplätze gehören nicht zum Schulgelände.
- In Freistunden und bei Unterrichtsschluss vor 12<sup>55</sup> Uhr werden die Klassenräume abgeschlossen.

- Nach Unterrichtsende in der Mehrzweckhalle, der Sporthalle oder dem Schwimmbad gehen die Schüler\*innen zügig zur Schule zurück. Der Eingangsbereich vor dem Schuleingang ist kein Pausenhof.

## **2.6 Umgang mit Medien**

### Handynutzung etc.

Der Schulvorstand und die Gesamtkonferenz der Gesamtschule am Wällenberg haben nach Antrag der Schulleitung und Abstimmung im Lehrer\*innenkollegium beschlossen, ein Verbot der Nutzung von Handys, MP3-, MP4-Spielern, portablen Spielkonsolen und Kameras in der Schule und auf dem Schulgelände auszusprechen.

Das Nutzungsverbot bezieht sich nicht auf die Nutzung von Geräten zu unterrichtlichen Zwecken und bei der Dokumentation schulischer Veranstaltungen.

Bei Verstoß gegen das Nutzungsverbot der oben genannten Geräte kann jede Lehrkraft das Gerät sofort einziehen. Kopfhörer werden ebenfalls eingezogen. Die Rückgabe erfolgt beim ersten Mal nach Unterrichtsschluss an den/die Schüler\*in, im Wiederholungsfall grundsätzlich nur an Eltern und Erziehungsberechtigte.

### PC, Internet

Die Schüler\*innen halten die für die Arbeit an Computern gültigen Regelungen ein, wenn sie in den Computerräumen unterrichtet werden.

Wir weisen in diesem Zusammenhang als Schule darauf hin, dass die Kolleg\*innen eine schriftliche Versicherung abgegeben haben, die Ihre Kinder vor missbräuchlicher Verwendung von Daten schützt, wenn diese am privaten PC verarbeitet werden.

Für die Anfertigung von Schul- und Klassenfotos durch einen Schulfotografen werden die Eltern gebeten, jeweils eine gesonderte Erlaubnis zu unterzeichnen.

### Iserv – die schulische Internet-Plattform

Alle Schüler\*innen erhalten ein Passwort und Zugang zur schulinternen Kommunikationsplattform Iserv. Die Nutzungsbedingungen sind von Eltern und Schüler\*innen anzuerkennen. Sie befinden sich auf der Rückseite der Empfangsbestätigung.

## **3. Anweisungen**

Den Anweisungen der Lehrkräfte und des Schulpersonals muss umgehend Folge geleistet werden.

## **4. Wer gegen diese Bestimmungen verstößt, muss damit rechnen,**

- Schadenersatz leisten zu müssen oder bestraft zu werden,
- dass Maßnahmen ergriffen werden, die bis zum Schulverweis reichen können,
- dass alle Straftaten zur Anzeige gebracht werden.

**- WAFFENERLASS -**

---

**RdErl. d. MK v. 6. 8. 2014 — 36.3-81 704/03 — VORIS 22410 —**

**Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen**

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußereren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

---

**- MASSNAHMEN BEI WIEDERHOLTEN UND GRAVIERENDEN VERSTÖSSEN -**  
**GEGEN DIE SCHULORDNUNG**

---

### **Klassenkonferenz**

Je nach Schwere des Verstoßes hat die Schule ein Instrumentarium zur Hand um dem betroffenen Schüler/ der betroffenen Schülerin zu verdeutlichen, dass die Einhaltung der Pflichten als Schüler/in und die Wahrung der Interessen der Mitschüler/innen von der Schule durchzusetzen sind. Es gibt neben den pädagogischen Gesprächen, der Mitteilung an die Eltern, der Einbeziehung des Sozialpädagogen oder der Beratungslehrerin die **Klassenkonferenz**, die unter Vorsitz der/des Klassenlehrers über Maßnahmen berät. Die Klassenkonferenz geht einer **Ordnungsmaßnahmenkonferenz** voraus.

Zur Klassenkonferenz lädt der Klassenlehrer ein. Eltern, Kolleg/innen oder Schülervertreter/innen können auf Einberufung einer Konferenz bestehen. Die Klassenkonferenz beschließt dann z.B.:

### **Die möglichen Erziehungsmittel und -maßnahmen gemäß § 61.1 NSchG**

1. Die mündliche Rüge, ggf. mit einer schriftlichen Mitteilung an die Erziehungsberechtigten.
2. Die Wiederholung nachlässig angefertigter Arbeiten (Benachrichtigung der Eltern erforderlich).
3. Die Anfertigung zusätzlicher häuslicher Übungsarbeiten.
4. Die Verweisung aus dem Klassenraum bei erheblichen Störungen ist zulässig, wenn keine andere Möglichkeit besteht, die Durchführung eines ordnungsgemäßen Unterrichts zu sichern. Aufsicht durch Schulsozialarbeiter ist teilweise möglich.
5. Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens (Benachrichtigung der Eltern erforderlich).
6. Auferlegung besonderer Pflichten, z.B. zumutbare Hilfsarbeiten im Schulgebäude, Trainingsstunden zum Sozialverhalten beim Schulsozialarbeiter (Benachrichtigung der Eltern erforderlich).
7. Besondere schulische Arbeitsstunden unter Aufsicht, Nachholen schulhaft versäumten Unterrichts.
8. Ausschluss von besonderen Schul- oder Klassenveranstaltungen.

### **Ordnungsmaßnahmenkonferenz**

Fruchtet eine Klassenkonferenz nicht oder sind die Verstöße derart gravierend, dass Erziehungsmittel als Sanktion nicht ausreichen, lädt die Schulleiterin auf Ersuchen der Mitglieder der Klassenkonferenz (in der Regel: Klassenlehrer/in) zu einer Ordnungsmaßnahmenkonferenz ein. In der Regel ist eine fristgerechte Einladung auszusprechen. Bei unmittelbarer Gefahr für Mitschüler/innen kann die Schulleitung eine sofortige Maßnahme durchsetzen und mit verkürzter Ladefrist einladen.

Ordnungsmaßnahmen werden ausgesprochen, wenn von nachhaltiger und massiver Störung des Unterrichts auszugehen ist oder Mitschüler/innen oder Mitarbeiter/innen angegriffen, bedroht, genötigt, massiv beleidigt werden.

## **Die möglichen Ordnungsmaßnahmen sind gemäß § 61.3 NSchG**

1. Ausschluss bis zu einem Monat vom Unterricht in einem oder mehreren Fächern oder ganz oder teilweise von den außerunterrichtlichen Angeboten,
2. Überweisung in eine Parallelklasse,
3. Ausschluss bis zu drei Monaten vom Unterricht sowie von den außerunterrichtlichen Angeboten,
4. Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform oder, wenn eine solche Schule nicht unter zumutbaren Bedingungen zu erreichen ist, an eine Schule mit einem der bisherigen Besuchung der Schülerin oder des Schülers entsprechenden Angebot,
5. Verweisung von der Schule,
6. Verweisung von allen Schulen.

---

### **- RAUCHFREIE SCHULE -**

Seit dem 01.04.2005 ist die Gesamtschule am Wällenberg eine rauchfreie Schule. Das heißt, dass alle an unserer Schule Beteiligten auf dem gesamten Schulgelände nicht rauchen. Zur Umsetzung des Rauchverbots hat die Gesamtkonferenz ein von Eltern, Lehrer/innen und Schüler/innen entwickeltes Konzept beschlossen, das Sanktions- und Beratungsmaßnahmen vorsieht. Schüler/innen, die mehrfach beim Rauchen angetroffen werden, übernehmen Ordnungs- und Säuberungsdienste. Ihr Sozialverhalten kann nur mit „Entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen“ bewertet werden.

---

### **- VERLASSEN DES SCHULGRUNDSTÜCKS -**

1. Den Schüler/innen ist es nicht erlaubt, unbefugt das Schulgelände zu verlassen.
2. Die Eltern können die Schule nicht von der Aufsichtspflicht entbinden (§ 62 NSchG, Erl. Vom 13.09. 1983 und 5.9.1991).
3. Die Schule kann Schüler/innen das Verlassen des Grundstücks erlauben, wenn die Eltern ihr Einverständnis dazu geben.
4. In den langen Pausen am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag gibt es innerhalb der Schule ein Versorgungsangebot, das bewusst auf ausgewogene Ernährung hin abzielt. Es besteht also kein Anlass, den Schüler/innen in dieser Zeit zu erlauben, das Schulgrundstück zu verlassen, um sich mit Essen zu versorgen. Die Schüler/innen haben aber das Recht, das Schulgelände in der Mittagspause zur Nahrungsaufnahme zu verlassen. Der schulische Versicherungsschutz erlischt dann, die Schulordnung gilt im Fall des Verlassens des Schulgeländes.
5. Während der Freistunden gilt folgende Regelung: Schüler/innen, die sich nach der 5. oder 6. Unterrichtsstunde auf dem Heimweg befinden, sind im Rahmen dieser Tätigkeit versichert. **Nicht jedoch, wenn sie Umwege machen.** Die Aufsichtspflicht der Schule greift dann nicht mehr und es kann zu einem Versicherungsproblem werden, wenn die Schüler/innen einen Unfall erleiden.

6. Für die Busschüler/innen gilt, dass sie während der Freistunden auf dem Schulgelände zu warten haben. Eine Aufsicht muss nicht gestellt sein, die Schüler/innen können sich aber im Schulgebäude aufhalten und sinnvoll beschäftigen. Außerdem steht Herr Kemna als Sozialpädagoge betreuend zur Verfügung.

---

#### - REGELUNGEN FÜR UNSERE BESUCHER -

---

Schulen sind öffentliche Gebäude, die prinzipiell leicht zugänglich sind. Gerade deswegen sehen wir uns als Schule in einer besonderen Aufsichtspflicht den uns anvertrauten Schüler/innen gegenüber. Für unsere Besucher gelten daher folgende Regelungen:

1. Bitte melden Sie sich bei der Verwaltung (Sekretariat) an und tragen sich mit Tag und Uhrzeit in das **Gästebuch** der Schule ein.
2. Dies gilt auch für Eltern, Geschwister, Verwandte, die einer Schülerin / einem Schüler etwas bringen wollen.
3. Ehemalige Schüler/innen dürfen unsere Schule und das Schulgelände nur betreten, wenn sie mit einer Lehrkraft einen Termin vereinbart haben und am Unterricht teilnehmen wollen.
4. Das „Abhängen“ und Freunde treffen während der Unterrichtszeit und der Pausen ist ausdrücklich nicht erwünscht und wird als Hausfriedensbruch angezeigt.

**Den Anweisungen der Lehrkräfte und Hauswarte ist Folge zu leisten.**

---

#### - VERHALTEN IM ALARMFALL -

---

Brände in Schulen sind heutzutage sehr selten. Doch wenn es einmal brennt, muss man wissen, wie man sich richtig zu verhalten hat. Neben dem Feuer stellen der entstehende Rauch und Brandgase die größte Gefahr dar. Im Folgenden soll über richtiges Verhalten im Alarmfall informiert werden.

1. An der Gesamtschule am Wällenberg existiert eine zentrale Alarmanlage. Hierüber wird ein Alarm geschaltet.
2. In den Gängen und Klassenräumen hängen Pläne aus, die die jeweiligen Fluchtwege und Ausgänge kennzeichnen.
3. Sollte der Fluchtweg über Flure und Treppenhäuser versperrt sein, ist in jedem Klassenraum ein Fenster als Notausgang eingerichtet und gekennzeichnet. Bei versperrtem Fluchtweg sollen alle Schüler/innen und Lehrer/innen im Klassenzimmer bleiben und sich am Fenster der Feuerwehr bemerkbar machen.
4. Die Gebäudeübung wird einmal im Jahr geprobt.

#### **Verhalten im Brandfall**

1. Den Brand melden (Sekretariat, Feuerwehr über Handy direkt: WER? WAS? WO?)
2. In Sicherheit bringen (Gefährdete Personen mitnehmen, keine Jacken und Taschen mitnehmen, Türen und Fenster schließen, das Klassenbuch mitnehmen, die Lehrkraft verlässt als letzte den Raum, dem Fluchtweg folgen, auf Anweisungen achten, zum Sammelpunkt auf dem Schulhof gehen und Vollzähligkeit anhand des Klassenbuchs feststellen)
3. Löschversuch unternehmen (Erwachsene sollen Feuerlöscher benutzen)

4. Personenrettung geht immer vor!
5. Die jeweiligen Maßnahmen sind im Klassenraum ausgehängt, ebenso die Kennzeichnung der Fluchtwege.

#### **Verhalten bei Bedrohungssituationen innerhalb der Schule**

Sollte ein sog. „Amokalarm“ ausgerufen werden müssen, werden die Schüler/innen über die Lautsprecheranlage informiert und entsprechend der Situation aktuell angewiesen.

---

#### **- ENTLEIHVERFAHREN -**

Nach der Einführung einer Beteiligung der Eltern an den Kosten der Schulbücher, hat die Gesamtkonferenz der Gesamtschule am Wällenberg folgendes Modell der Schulbuchentleihe verabschiedet:

1. Es gilt für die Schuljahrgänge 5-10 der gleiche Sockelbetrag von **€ 74** pro Kind und Schuljahr. Dieser Sockelbetrag umfasst alle Bücher, die zur Entleihe angeschafft werden, auch Lehrwerke, die nur für ein Halbjahr oder in der sog. „Mini-Ausleihe“ als Klassensätze zur Verfügung gestellt werden.
2. Der Mehrkinderrabatt von 80 % wird bei 3 und mehr schulpflichtigen Kindern angewandt und beträgt **€ 59,20**.
3. Von der Zahlung ausgenommen sind Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (Nachweis bitte erbringen).
4. Die sog. Verbrauchsmaterialien (Wörterbücher, Atlanten, Arbeitshefte) müssen von den Eltern angeschafft werden. Die Listen erhalten Sie rechtzeitig über die Klassen- bzw. Fachlehrer\*innen.
5. Die Teilnahme am Ausleihverfahren muss innerhalb einer vorgegebenen Frist von Ihnen bestätigt werden.
6. Es wird **keine** Möglichkeit der Barzahlung oder über Lastschriftverfahren geben. Der Betrag von € 74 bzw. € 59,20 soll unter Angabe des Schüler\*innamens und der Klasse auf das folgende Konto eingezahlt sein:

Empfängerin: KGS Hambergen - Land Niedersachsen

IBAN: DE59 2415 1235 0000 449918

Sparkasse Rotenburg - Osterholz

Verwendungszweck: Leihgebühr Lernmittel, „Schüler\*invorname“, „Schüler\*innachname“, „Klasse“

**Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang gehen wir davon aus, dass Sie die Bücher selber anschaffen.**

---

## - VERSICHERUNGSSCHUTZ, HAFTPFLICHT, SCHADENSREGELUNG -

---

Grundsätzlich ist ein/e Schüler\*in in der Schule und auf dem Schulweg über die Gemeindeunfallversicherung versichert.

- **Schüler\*inunfall:** Sollte ein/e Schüler\*in während des Unterrichts oder auf dem Schulweg einen Unfall erleiden, dann ist dies der Schule zu melden. Die Verwaltung bittet dann die Klassenlehrkraft um ein Protokoll. Die Eltern werden gebeten, den behandelnden Arzt zu benennen und die Schule bei der Weiterleitung der Daten an die Versicherung zu unterstützen.
- **Schadensfall:** Die Schule bittet alle Eltern, ihre Tochter/ihren Sohn mit einer **Haftpflichtversicherung** auszustatten. Dies vermeidet unangenehme Briefwechsel mit dem Schulträger für den Fall, dass der Schüler/die Schülerin einen Schaden am Gebäude oder Schulinventar verschuldet. Auch Schäden beim Eigentum von Mitschüler\*innen kann man über eine Haftpflichtversicherung ausgleichen. Von Schüler/innen verursachte Schäden werden vom Hausmeister aufgenommen und an die Samtgemeinde als Schulträger weitergeleitet. Den Eltern wird die Reparatur in Rechnung gestellt.
- **Schulweg:** Als Schulweg gilt nur der direkte Hin- und Rückweg. Die Nutzung der Schul- und Linienbusse ist darin eingeschlossen. Wenn Ihr Kind während der Schulzeit unerlaubt das Schulgelände verlässt, verliert es den Versicherungsschutz unter Umständen. Anders ist es bei Unterrichtsgängen außerhalb des Schulgeländes oder wenn das Kind ausdrücklich eine Anordnung ausführt (z.B. für den Hauswirtschaftsunterricht einkauft).

## II. HÄUFIG WIEDERKEHRENDE FRAGEN

### Was unterscheidet die Kooperative Gesamtschule vom herkömmlichen dreigliedrigen Schulsystem?

Die Gesamtschule am Wällenberg ist eine kooperative Gesamtschule mit einem hohen Anteil an integriertem Unterricht. Die drei Schulformen Hauptschule, Realschule und Gymnasium werden an unserer Schule unterrichtet.

#### Unser schulisches Konzept für die Klassen 5 bis 10

1. Die Grundschulen führen im 4. Schuljahr protokolierte Beratungsgespräche durch. Mit dem Protokoll und dem Zeugnis melden die Eltern ihr Kind bei uns in dem **Schulzweig** an, den sich Schüler/in und Eltern wünschen. **Der Elternwille** wird an unserer Schulform genauso respektiert wie an anderen Schulformen.
2. Die **Klassenzusammensetzung** erfolgt nicht nach den Schulzweigen Hauptschule, Realschule Gymnasium und Förderschule, sondern berücksichtigt Freundschaftsgruppen und bisherige Klassenverbände.
3. In Klasse 5 und 6 werden die Kinder einer Klasse in allen Fächern gemeinsam, d.h. **schulzweigübergreifend** und **binnendifferenziert** unterrichtet. Anforderungen und Bewertung der einzelnen Schüler\*innen richten sich nach dem Schulzweig, an dem Ihr Kind angemeldet ist. Es soll ein möglichst hoher Stundenanteil von den Klassenlehrer\*innen oder Klassenlehrerteams übernommen werden, damit die Schüler\*innen sich an unserer Schule gut aufgehoben fühlen.
4. Die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch werden ab Klasse 7 in **Kursen** klassenübergreifend unterrichtet. D.h., hier werden Hauptschul-, Realschul- und Gymnasialkurse mit entsprechenden Anforderungskriterien, wie sie an den Regelschulen gelten, eingerichtet. In der 2. Fremdsprache (Französisch, Spanisch, Latein) wird bereits ab Klasse 6 in Kursen unterrichtet. Ab dem 8. Jahrgang gilt dies auch für die naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Physik und Chemie.
5. Die Klassenverbände bleiben von Klasse 5-10 erhalten. In den 8., 9. und 10. Klassen wird Unterricht in den einzelnen Naturwissenschaften schulzweigspezifisch erteilt.
6. Jedes Kind bekommt ein **Zeugnis der Schulform**, auf der es angemeldet ist und deren Kurse es erfolgreich besucht. Die Teilnahme an höherwertige Kurse wird auf dem Zeugnis ausgewiesen.

### Wie funktioniert das Prinzip der Durchlässigkeit?

Unsere Praxis zeigt, dass es viele Schüler\*innen gibt, die in den Hauptfächern unterschiedliche Stärken haben. Daraus entwickelte sich hier das **Prinzip der Durchlässigkeit**. Ein an der Realschule geführter Schüler kann z.B. in Englisch den (höherwertigen) Gymnasialkurs besuchen und auf diese Weise stärker gefordert und gefördert werden.

Schüler\*innen des Hauptschul- und des Realschulzweiges können höherwertige Kurse besuchen, wenn sie im betreffenden Fach gute oder sehr gute Leistungen erbracht haben. Für Förderschüler\*innen trifft das ebenfalls zu. Klassenleitung und Fachlehrkräfte beraten die Schüler\*innen und die Eltern regelmäßig über die Möglichkeiten und Chancen eines Kurswechsels,

Eltern beantragen einen solchen Wechsel. Hauptschüler\*innen, die nach Klasse 10 einen höherwertigen Abschluss (Realschulabschluss) anstreben, benötigen hierzu mindestens einen höherwertigen Kurs. Der Bereich NW kann hierfür nicht herangezogen werden.

Der Besuch höherwertiger Kurse wird im Zeugnis ausdrücklich vermerkt. Ein Besuch „gering“wertiger Kurse ist nicht möglich. Ein Wechsel kann zwischenzeitlich und zu den Zeugnsterminen stattfinden. Die Organisation eines Wechsels erfolgt über die Klassenleitung. Es müssen Gespräche mit der/dem Schüler\*in, den Eltern und den betroffenen Fachkräften geführt werden. Dem/der Schüler\*in und den Eltern muss verdeutlicht werden, dass in einem Kurswechsel eine große Chance liegt, dass so ein langsamer Schulzweigwechsel eingeleitet werden kann, dass aber auch eine erhöhte Arbeitsleistung erwartet werden muss.

In einigen Fällen kann es ratsam sein, einen versuchsweisen Wechsel vorzunehmen. Dies ist dann der Fall, wenn die aktuelle Notenlage nicht ganz eindeutig ist. Eine abschließende Entscheidung trifft die Klassenleitung mit den Fachlehrern oder der Klassenkonferenz.

Wenn sich ein Kurswechsel bewährt hat, kann über weitere Umstufungen und letztlich auch über einen Schulzweigwechsel beraten werden. Ein Schulzweigwechsel ist nur zu den Zeugnsterminen möglich. Das Verfahren läuft wie beim Kurswechsel beschrieben. Ein Wechseln in den Gymnasialzweig ist nach Klasse 5 nur beim Belegen einer zweiten Fremdsprache möglich.

Sollte sich ein Kurswechsel nicht bewährt haben, wird nach Rücksprache mit allen Betroffenen der Kurswechsel rückgängig gemacht. Mit mangelhaften Leistungen ist ein Besuch höherwertiger Kurse nicht möglich. Eine abschließende Entscheidung über Kurs- oder Schulzweigwechsel trifft ausschließlich die Klassenkonferenz zu den Zeugnsterminen. Jeder Wechsel wird durch ein Formblatt dokumentiert. Dieses wird bearbeitet und beim Sekretariat abgegeben. Es verbleibt letztlich in der Schülerakte.

### Wie geht es weiter nach Klasse 10?

1. Unsere Schule kooperiert seit 2004 mit der IGS Osterholz-Scharmbeck: Beide Schulen haben eine gemeinsame Gymnasiale Oberstufe. Der Standort ist Buschhausen/Osterholz-Scharmbeck.
2. Aufgrund der Kooperationsvereinbarungen haben die Hamberger Schüler\*innen mit der Versetzung in die Klasse 11 (Gymnasiast\*innen) bzw. dem Erreichen des Erweiterten Sekundarabschlusses I (Realschüler\*innen) die Berechtigung erworben, unsere gemeinsame Oberstufe zu besuchen.
3. Daneben besteht natürlich auch weiterhin die Möglichkeit, an Fachgymnasien, Fachoberschulen oder die Sekundarstufe II anderer Gymnasien zu wechseln. Abitur und Fachhochschulreife haben an allen Schulen dieselben Bedingungen und Prüfungen.

## - LEBEN UND LERNEN UNTER EINEM DACH -

Nach Klasse 4: Anmeldung an der jeweiligen Schulform



### Klasse 5/6

**Gemeinsamer Unterricht im Klassenverband in Klasse 5 und. Haupt-, Real- und Gymnasialschüler\*innen werden differenziert gefördert und gefordert.** Zeugnisse und Leistungsanforderungen werden dem von den Eltern angemeldeten Schulzweig entsprechend ausgewiesen. Ab Klasse 6 Unterricht in der zweiten Fremdsprache (Französisch, Spanisch, Latein) für Gymnasiast\*innen obligatorisch, für Realschüler\*innen möglich (Französisch)



### Klasse 7

**Gemeinsames Lernen:** Integrativer Unterricht im Klassenverband und in den Wahlpflichtkursen (R und H) in den Fachbereichen „Musisch-kulturelle Bildung“, „Arbeit-Wirtschaft/ Technik“, „Geschichtlich-Soziale Weltkunde“, „Naturwissenschaften: Physik, Biologie, Chemie“. **Schulzweig- und fachbezogener Unterricht** in den Kernfächern bei klaren Anforderungskriterien für die Schulzweige Hauptschule, Realschule, Gymnasium.

### Hohe Durchlässigkeit zwischen den Schulzweigen:

Deutsch      Mathematik      Englisch      Französisch (R/G) /Spanisch (G)/Latein (G)



### Klasse 8 -10

**Gemeinsames Lernen:** Integrativer Unterricht im Klassenverband und in den Wahlpflichtkursen in den Fachbereichen „Musisch-kulturelle Bildung“, „Arbeit-Wirtschaft/ Technik“, „Geschichtlich-Soziale Weltkunde“. **Schulzweig- und fachbezogener Unterricht** in den Kernfächern bei klaren Anforderungskriterien für die Schulzweige Hauptschule, Realschule, Gymnasium

### Hohe Durchlässigkeit zwischen den Schulzweigen:

Deutsch      Mathematik      Englisch      Biologie, Physik, Chemie      Französisch/Spanisch/Latein

**Klasse 9:** Hauptschulabschluss (Abschlussarbeit)

**Klasse 10:** Sekundarabschluss I Hauptschule, Sekundarabschluss I Realschule, Erweiterter Sekundarabschluss I (Abschlussarbeit); Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe für GymnasiastInnen (ohne Abschlussarbeit)  
Erweiterter Sekundarabschluss I (Abschlussarbeit); Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe für GymnasiastInnen (ohne Abschlussarbeit)



Klasse 11-13 Gymnasiale Oberstufe (Einführungsphase und Kursstufe) IGS

oder

Fachgymnasium - Berufsausbildung - berufsbildende Schule – FOS – Gymnasium

## - ABSCHLÜSSE IM SEKUNDARBEREICH I -

---

### **Abschlüsse an HAUPTSCHULEN**

#### **1. Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss**

Den Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss erwirbt, wer die Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern einschließlich Englisch und in den Wahlpflichtkursen erfüllt hat.

#### **2. Sekundarabschluss I – Realschulabschluss**

Den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss erwirbt, wer über die Voraussetzungen für den Erwerb des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluss nach Nr. 1 hinaus

1. ausreichende Leistungen in einem höherwertigen Kurs und
2. im **Durchschnitt befriedigende** Leistungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen erbracht hat.

#### **3. Erweiterter Sekundarabschluss I**

Den Erweiterten Sekundarabschluss I erwirbt, wer über die Voraussetzungen für den Erwerb des Sekundarabschlusses I – Realschulabschluss nach Nr.2 hinaus

1. gute Leistungen in einem höherwertigen Kurs und befriedigende Leistungen in dem anderen höherwertigen Kurs und
2. im **Durchschnitt gute** Leistungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen erbracht hat.

#### **4. Hauptschulabschluss**

Den Hauptschulabschluss erwirbt, wer die Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen erfüllt hat.

### **Abschlüsse an REALSCHULEN**

#### **1. Sekundarabschluss I – Realschulabschluss**

Den Sekundarabschluss I – Realschulabschluss erwirbt, wer die Mindestanforderungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen erfüllt hat.

#### **2. Erweiterter Sekundarabschluss I**

Den Erweiterten Sekundarabschluss I erwirbt, wer über die Voraussetzungen für den Erwerb des Sekundarabschlusses I – Realschulabschluss nach Nr.1 hinaus

- a) im **Durchschnitt befriedigende** Leistungen in allen Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen und
- b) im **Durchschnitt befriedigende** Leistungen in den Pflichtfächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik erbracht hat.

#### **3. Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss; Hauptschulabschluss**

- a) Wer die Voraussetzungen nach Nr.1 am Ende des 10. Schuljahrgangs nicht erfüllt, aber in höchstens drei Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen geringere als ausreichende Leistungen erbracht hat, erwirbt den Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss.
- b) Wer in den 10. Schuljahrgang versetzt worden ist, jedoch keinen der am Ende dieses Schuljahrgangs vergebenen Abschlüsse erreicht, erwirbt den Hauptschulabschluss.
- c) Wer nicht in den 10. Schuljahrgang versetzt wird, erwirbt den Hauptschulabschluss nach den Vorschriften für die Hauptschule. Bei nicht ausreichenden Leistungen in Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprachen ist nur die am besten bewertete Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache zu berücksichtigen.

### **Förderschulabschluss nach Klasse 9**

### III. SCHULINTERNE REGELUNGEN

#### - ZEITSTRUKTUR MIT KLT UND DOPPELSTUNDENMODELL -

Seit vielen Jahren ist an unserer Schule die Zeitstruktur durch das Doppelstundenmodell mit Klassenlehrer/innentreffen (KLT) bestimmt. Dies hat sich als effiziente Möglichkeit erwiesen, um die Unterrichtsqualität weiter zu verbessern und den Unterricht von Klassengeschäften freizuhalten. Da wir darüber hinaus eine offene Ganztagschule sind, ergeben sich daraus die folgenden Unterrichts- und Pausenzeiten:

Unterrichts- & Pausenzeiten		
<b>1. Unterrichtsblock</b>	<b>07<sup>30</sup> Uhr - 08<sup>55</sup> Uhr</b>	<b>85 min</b>
1. Pause	08 <sup>55</sup> Uhr - 09 <sup>15</sup> Uhr	20 min
KLT	09 <sup>15</sup> Uhr - 09 <sup>35</sup> Uhr	20 min
<b>2. Unterrichtsblock</b>	<b>09<sup>40</sup> Uhr - 11<sup>05</sup> Uhr</b>	<b>85 min</b>
2. Pause	11 <sup>05</sup> Uhr - 11 <sup>30</sup> Uhr	25 min
<b>3. Unterrichtsblock</b>	<b>11<sup>30</sup> Uhr - 12<sup>55</sup> Uhr</b>	<b>85 min</b>
3. Pause (Di, Mi und Do)	12 <sup>55</sup> Uhr - 13 <sup>35</sup> Uhr	30 min
<b>4. Unterrichtsblock (Di, Mi und Do)</b>	<b>13<sup>35</sup> Uhr - 15<sup>05</sup> Uhr</b>	<b>90 min</b>

#### - Sozial- und Arbeitsverhalten -

Neben den Zensuren der einzelnen Fächer findet auch das Sozial- und Arbeitsverhalten der SchülerInnen Einzug in das Zeugnis. Die Bewertungsstufen D und E werden im Zeugnis begründet.

##### Kriterien zur Bewertung des Sozialverhaltens

Die in den Bewertungsstufen A bis E aufgeführten Kriterien beziehen sich auf die im Folgenden genannten Kriterienbereiche 1 bis 4.

##### Kriterienbereiche

1. Verhalten gegenüber MitschülerInnen, Lehrkräften, Mitarbeitern und Gästen der Schule
2. Klassen- und Schulklima (Dienste/ Ämter/ Zustand Klassenraum und Schule etc.)
3. Einhaltung von Verhaltensregeln
4. Reflexionsfähigkeit und -bereitschaft

<b>A Entspricht den Erwartungen in vorbildlicher Weise</b>	In Erweiterung von C und B gilt: 1. unterstützt schwächere Schülerinnen und Schüler, nimmt Probleme wahr und trägt zur Konfliktlösung bei, 2. zeigt außerordentlichen Einsatz für die Klasse, die Kurse und das Schulleben.
<b>B Entspricht den Erwartungen in besonderem Maße</b>	In Erweiterung zu C gilt: 1. verhält sich besonders respektvoll, verantwortungsbewusst, tolerant und hilfsbereit, 2. zeigt Engagement für die Klasse, die Kurse, erledigt Klassendienste und andere Gemeinschaftsaufgaben selbstständig.
<b>C Entspricht vollständig den</b>	1. verhält sich respektvoll, verantwortungsbewusst, tolerant und hilfsbereit, 2. trägt zu einem positiven Klassen- und Schulklima bei, akzeptiert die Leistungsbereitschaft von

<b>Erwartungen</b>	Mitschülerinnen und Mitschülern, erledigt Klassendienste und andere Gemeinschaftsaufgaben, 3. erscheint pünktlich, hält die Klassen- und Schulordnung ein, geht pfleglich mit dem Inventar um, 4. kann Kritik angemessen und respektvoll äußern und selbst annehmen.
<b>D Entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen</b>	1. verhält sich des Öfteren nicht respektvoll, verantwortungsbewusst, tolerant und hilfsbereit, 2. vernachlässigt Klassendienste und andere Gemeinschaftsaufgaben, 3. stört wiederholt den Unterricht, erscheint mehrfach unpünktlich, 4. hat Schwierigkeiten, Kritik angemessen zu äußern und anzunehmen.
<b>E Entspricht noch nicht den Erwartungen</b>	1. verhält sich respektlos und intolerant, zeigt wenig Verantwortungsbewusstsein und Hilfsbereitschaft, beteiligt sich an Mobbing und Gewalt, 2. beeinflusst das Klassenklima negativ, lehnt die Leistungsbereitschaft von Mitschülerinnen und Mitschülern ab, 3. verstößt häufig gegen Klassen- und Schulregeln, beschädigt oder zerstört Inventar mutwillig, stört anhaltend den Unterricht, nimmt Kritik nicht an.

### Kriterien zur Bewertung des Arbeitsverhaltens

Die in den Bewertungsstufen A bis E aufgeführten Kriterien beziehen sich auf die im Folgenden genannten Kriterienbereiche 1 bis 5.

#### Kriterienbereiche

1. Mitarbeit im Unterricht
2. Arbeitsmaterialien und Mappen
3. Zielstrebiges und selbst-ständiges Arbeiten
4. Kooperationsfähigkeit
5. Absprachen und Termineinhaltung

<b>A Entspricht den Erwartungen in vorbildlicher Weise</b>	In Erweiterung von C und B gilt: 1. beteiligt sich immer aktiv am Unterricht und erledigt Zusatzaufgaben, 2. bringt in Eigeninitiative Zusatzmaterialien in den Unterricht ein, 3. engagiert sich auch außerhalb der Schule bei unterrichtsbezogenen Aktivitäten (Wettbewerben, Praktika).
<b>B Entspricht den Erwartungen in besonderem Maße</b>	In Erweiterung zu C gilt 1. beteiligt sich konstant und aktiv am Unterricht, zeigt sich an neuem Lernstoff interessiert, fertigt Hausaufgaben immer vollständig und ordentlich an, 2. hat Arbeitsmaterial immer vollständig zur Hand, führt Mappen und Hefte vollständig und ordentlich, 3. zeigt bei der selbstständigen Arbeit Problem lösendes Denken, arbeitet sehr zielstrebig und ausdauernd bei der Ausführung der gestellten Aufgaben, 4. gibt bei der Gruppenarbeit weiterführende Impulse, kann Vorschläge anderer aufgreifen und weiterentwickeln.
<b>C Entspricht vollständig den Erwartungen</b>	1. folgt dem Unterricht aufmerksam, ist bereit, sich mit neuem Lernstoff auseinanderzusetzen, fertigt Hausaufgaben vollständig und ordentlich an, 2. hat Arbeitsmaterial fast immer zur Hand, führt Mappen und Hefte weitgehend vollständig und ordentlich, 3. versucht selbstständig gestellte Aufgaben zu lösen, arbeitet überwiegend zielstrebig und ausdauernd, 4. bringt sich in der Regel konstruktiv in Gruppenarbeit ein, 5. hält sich an Absprachen und Terminvorgaben.
<b>D Entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen</b>	1. zeigt mangelnde Aufmerksamkeit und Beteiligung am Unterricht sowie eine niedrige Lernbereitschaft und Eigeninitiative, fertigt Hausaufgaben nicht sorgfältig genug an und kann sie häufig nicht vorlegen, 2. hat das Arbeitsmaterial wiederholt nicht zur Hand und führt Mappen unvollständig und unordentlich, 3. kann Aufgaben nur mit Hilfe lösen, zeigt keine Ausdauer, 4. arbeitet in Gruppenarbeiten häufig nicht konstruktiv mit, 5. hält sich öfter nicht an Absprachen und Terminvorgaben.
<b>E Entspricht noch nicht den Erwartungen</b>	In Erweiterung von D gilt: 1. Beteiligt sich kaum oder gar nicht am Unterricht, zeigt kaum Lernbereitschaft und Eigeninitiative, 2. hat das Arbeitsmaterial selten zur Hand, führt Mappen ausgesprochen unordentlich, unvollständig oder gar nicht, 3. arbeitet in Gruppenarbeitsphasen kaum mit, 4. hält sich nicht an Absprachen und Terminvorgaben.

---

## - FACHBEREICHSARBEIT -

---

Die Arbeit in den Fachbereichen wird durch die Fachbereichsleiter/innen organisiert:



Von links nach rechts:

F. Nowak (Deutsch & Darstellendes Spiel);  
K. Meier (Fremdsprachen, kommissarisch);  
G. Ahlgrim (Musik & Ganztag); U. Flathmann  
(Naturwissenschaften);  
C. Drees (GSW & Religion); R. Holsten  
(Sport, Kunst, Textil, ); C. Wiechert  
(Mathematik & Informatik); Rainer Kampel  
(Arbeit, Wirtschaft, Technik)

---

## - ARBEITSSCHWERPUNKTE IN DEN EINZELNEN JAHRGÄNGEN -

---

Im Rahmen des regulären Unterrichts werden unterschiedliche Projekte, Aktionen und Vorhaben durchgeführt, wie beispielsweise

Jahrgang 5      Einführungswoche; Projektarbeit zum Thema Steinzeit; English Theatre;  
Verkehrserziehung

Jahrgang 6      Klassenfahrt Anfang 6; Verkehrstraining; English Theatre; Big Challenge;  
Vorlesewettbewerb; „Wir sind stark“; Projekt „Wasser“

Jahrgang 7	Klassenfahrt Ende 7; Projekt „Balladen“; Austausch mit AOC Terra (Partnerschule in Assen, Niederlande); Projekt „Entkusselung des Heilsmoors“ im Rahmen der Patenschaft mit dem NABU;
Jahrgang 8	Schnupperpraktika und Betriebserkundungen; Sprachendorf; Studienfahrten nach Großbritannien, Frankreich oder Spanien für interessierte Schüler/innen; Praxistage in den Werkstätten der BBS Osterholz
Jahrgang 9	Betriebspraktika (jeweils 2 Wochen im Herbst und im Frühling); freiwillige TELC, DELF- Prüfungen (Sprachleistungszertifizierung durch international anerkannte Institute); Leistungsüberprüfungen im Hauptschulzweig
Jahrgang 10	Freiwillige TELC, DELF- Prüfungen; Leistungsüberprüfungen; Studienfahrt

**- Klassentage -**

An 4 – 5 Tagen des Schuljahres werden Klassentage durchgeführt. An diesem Tag wird der laufende Stundenplan durch ein Klassen- oder Jahrgangsprojekt ersetzt. Unterrichtliche Vorhaben werden vertieft behandelt, gemeinsame Unternehmungen oder Ausflüge sind möglich.

**- Projekte -**

Projektarbeit ist ein wichtiger und interessanter Schwerpunkt der Schule. Neben Einzelprojekten in Klassen und Jahrgängen gibt es auch die Projektwoche. Die gesamte Schule arbeitet dann eine Woche lang an fächerübergreifenden Themen und präsentiert diese Ergebnisse an einem Freitagnachmittag. Über Durchführung, Themenwahl, Organisation und Zeitplan entscheidet die Gesamtkonferenz.

**- Berufsorientierung -**

Unsere Schule zeichnet sich durch herausragende Leistungen im Bereich der Förderung der Kompetenzen in Bezug auf die Berufsorientierung aus. Wir arbeiten nach anerkannten Methoden der Berufswegplanung sowie mit Instrumenten des Qualitätsmanagements und kooperieren mit der Wirtschaft.

---

**- BEURLAUBUNG VOM UNTERRICHT, FERIENVERLÄNGERUNG, KLASSENFAHRten -**

---

An der Gesamtschule am Wällenberg sind die Zuständigkeiten und Verfahrensweisen wie folgt geregelt:

- Der /die Klassenlehrer/in beurlaubt auf schriftlichen Antrag der Eltern bis zu drei Wochentage.
- Eine **Ferienezeitverlängerung** (am Anfang oder Ende der regulären Ferienzeit) ist generell nicht zulässig. Ausnahmen müssen bei der Schulleitung schriftlich beantragt werden. Eine Genehmigung wird mit dem Vermerk erteilt, dass eine Ferienzeitverlängerung in der Regel einmal in drei Jahren erteilt werden kann, wenn keine gravierenden Gründe (Klassenarbeiten, Prüfungen etc.) dagegen sprechen und die Ausnahmesituation erkennbar ist.
- **Klassenfahrten** sind Bestandteil des Unterrichts und nicht als „Ferienzeiten“ zu verstehen. Die Teilnahme an Klassenfahrten ist daher nicht als beliebig anzusehen. Kann ein Kind nicht an einer Klassenfahrt teilnehmen, muss es am Unterricht einer anderen Klasse teilnehmen. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

- Bei Engpässen bezüglich der Klassenfahrtfinanzierung wenden Sie sich bitte an die Klassenlehrer/innen.
- Für Arztbesuche, Fahrschulprüfungen und Ähnliches gilt prinzipiell, dass diese in der unterrichtsfreien Zeit am Nachmittag durchzuführen sind. In Ausnahmefällen kann die Klassenlehrkraft eine **stundenweise** Beurlaubung vom Unterricht aussprechen. Dazu ist aber eine vorher vorliegende Bescheinigung notwendig. Die Beurlaubung erstreckt sich nur auf die tatsächlich benötigte Zeit, nicht auf den gesamten Unterrichtstag.

---

### - ELTERN- UND SCHÜLERINFO ZUM SPORTUNTERRICHT -

---

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

im Interesse eines reibungslosen Ablaufes des Sportunterrichts an der KGS Hambergen möchten wir über die schulinternen Regeln und Vereinbarungen, die das Fach Sport betreffen, informieren. Durch ihre Unterschrift bestätigen alle Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten, dass sie von dieser Information Kenntnis genommen haben.

1. Die Sportlehrkräfte begleiten ihre Schülerinnen und Schüler vom Schulgelände zu den Sportstätten.  
Der Unterricht beginnt 5 Minuten nach dem gemeinsamen Betreten der Sporteinrichtung.
2. Schülerinnen und Schüler tragen aus hygienischen Gründen deutlich erkennbare Sportbekleidung bestehend aus Sporthose und T-Shirt. Diese wird ausschließlich im Sportunterricht und nicht in den anderen Schulstunden angezogen. Um kostspielige Hallenreinigungen zu vermeiden, dürfen nur Sportschuhe mit abriebfester (möglichst heller) Sohle getragen werden. Zur Vermeidung von Unfällen müssen Armbanduhren, Ketten, Ringe und Bänder abgelegt werden. Auf das Tragen von Sportbrillen wird hingewiesen. Piercing und Ohrringe müssen entweder abgenommen oder mit Tape-Band abgeklebt werden, um Verletzungen zu vermeiden. Selbstverständlich sind das Kauen von Kaugummi und das Mitbringen von Getränken in die Sporthalle selbst verboten. Für den Verlust von Wert- und Gebrauchsgegenständen kann keine Haftung übernommen werden. An den Tagen, an denen Sportunterricht erteilt wird, sollte auf das Mitbringen von Goldketten, wertvollen Uhren und anderen Schmuckstücken verzichtet werden. Auch Handy, MP3-Player, Discman oder andere elektronische Geräte sollten nicht mitgebracht werden.  
Im Schwimmunterricht muss geeignete Sportschwimmkleidung getragen werden.
3. Wer Sportbekleidung erscheint, nimmt nicht am Sportunterricht teil, es sei denn, die Sportart lässt es zu, barfuß mitzumachen. Letzteres vermeidet eventuell „bewusstes“ Vergessen bei unangenehm erscheinenden Sportstunden. Fehlende Sportbekleidung (auch teilweise) wird allerdings von der Lehrkraft notiert, mehrmaliges Vergessen in einem Halbjahr hat negative Auswirkungen auf die Sportnote. Um dies zu vermeiden, ist es sinnvoll das frisch gewaschene

Sportzeug am Vorabend bereitzulegen. Eine Leistungsverweigerung hat, wie in allen anderen Fächern auch, eine Bewertung mit „ungenügend“ zur Folge.

4. Eine schriftliche Entschuldigung im Schuljahresplaner mit Angabe von Gründen für die Nichtteilnahme ist am Anfang der Stunde, spätestens in der Folgestunde vorzulegen. Ab der 4. Woche Sportbefreiung ist auf Anfrage ein Attest vom Arzt vorzulegen. Alle ärztlichen Bescheinigungen müssen von den Eltern gegengezeichnet werden.
5. Grundsätzlich sind alle Schülerinnen und Schüler laut Erlass auch bei Nichtteilnahme zur Anwesenheit verpflichtet. Nichtteilnehmende Schülerinnen und Schüler können zu unterstützenden Tätigkeiten herangezogen werden. Während der Menstruation nehmen die Schülerinnen grundsätzlich am Sportunterricht teil. Sie sollen angeleitet werden, zunehmend selbstständig entscheiden zu können, wie die individuelle körperliche Belastung während der Menstruation bemessen sein kann.
6. Bei plötzlichem Unwohlsein können Schülerinnen und Schüler vom Klassenlehrer/von der Klassenlehrerin, Zweigleiter/Zweigleiterin oder dem Sportlehrer/von der Sportlehrerin von einer einzelnen Stunde befreit werden.
7. Unentschuldigtes Fehlen wird im Klassenbuch oder Kursheft vermerkt und den Eltern von der Sportlehrkraft oder dem Klassenlehrer mitgeteilt. Die fehlende Leistung wird mit „ungenügend“ notiert.
8. Alle Einrichtungen der Sporthalle und die zur Verfügung gestellten Sport- und Spielgeräte sind schonend zu behandeln. Die Ausgabe von Sport- und Spielgeräten (insbesondere Bälle) wird nur von der Lehrkraft vorgenommen. Der Aufenthalt im Geräteraum ist nur nach ausdrücklicher Anweisung durch die Lehrkraft erlaubt.

Mit freundlichem Gruß

Die Sportlehrkräfte der KGS Hambergen

---

#### - LERNDOKUMENTATION AB KLASSE 5 -

---

Seit dem Schuljahr 2006/2007 sind wir zur Dokumentation der individuellen Lernentwicklung von Klasse 5 an aufsteigend verpflichtet.

Im Schuljahr 2016/ 17 haben wir unser bis dahin durchgeföhrtes System geändert. Seitdem finden zweimal im Jahr Klassenkonferenzen zur Individuellen Lernentwicklung – kurz ILE - statt. Hier werden sowohl die Leistungen als auch das Sozialverhalten der SchülerInnen besprochen. Aus den Ergebnissen leiten sich mögliche individuelle Unterstützungsmöglichkeiten ab, auch können sie als Grundlage für Elterngespräche dienen.

---

**- LEISTUNGSBEWERTUNG VON SCHÜLER/INNEN MIT ANHALTENDEN -  
SCHWIERIGKEITEN IM LESEN, RECHTSCHREIBEN UND RECHNEN**

---

Grundsätze (aus SVBL 11/05, RdErl. d. MK v. 04.10.05 )

Auch Schüler/innen mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen unterliegen in der Regel den geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung. In begründeten Ausnahmefällen können Festlegungen zum Abweichen von diesen allgemeinen Grundsätzen getroffen werden.

**Für den Bereich der Rechenschwierigkeiten ist dies jedoch in der Sekundarstufe I nicht mehr möglich.**

Ein Abweichen von den Maßstäben der Leistungsbewertung kann allerdings für die Fächer Deutsch und Mathematik und ggf. auch in den Fremdsprachen durch folgende Maßnahmen geschehen:

1. Stärkere Gewichtung der mündlichen Leistungen besonders in den Fremdsprachen
2. Während der Förderphase zeitweiliger Verzicht auf eine Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung
3. Zeitweiliger Verzicht auf die Bewertung von Klassenarbeiten während der Förderphase im Bereich Mathematik

Vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Bestimmungen der Leistungsbewertung ist die Gewährung eines Nachteilsausgleichs in Form von z.B.:

- Ausweitung der Arbeitszeit, z. B. bei schriftlichen Lernkontrollen
- Didaktischen und technischen Hilfsmitteln
- Entwicklung einer individuellen, dem Lernstand angemessenen Aufgabenstellung
- Einordnung der schriftlichen und mündlichen Leistungen unter dem Aspekt des erreichten Lernstandes mit pädagogischer Würdigung

Bei anhaltenden Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben muss die Klassenkonferenz über den Einsatz elektronischer Medien entscheiden.

Generell gilt, dass alle Abweichungen von den üblichen Bewertungsregeln in der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung ausgewiesen werden müssen.

In den Zeugnissen ist dies zu vermerken.

**Bei Abgangs- und Abschlusszeugnissen gelten jedoch die allgemeinen  
Leistungsbewertungskriterien. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann auf die besonderen  
Schwierigkeiten im Rechtschreiben hingewiesen werden.**

---

---

## - UMGANG MIT SCHULVERWEIGERUNG IM LANDKREIS OSTERHOLZ -

---

Die Gesamtschule am Wällenberg kooperiert in diesem Bereich sowohl mit der Bußgeldstelle des Landkreises Osterholz als auch mit der „Bildungsbegleitung Mobil“ (ehemals PACE) vom Amt für Bildung. Durch die enge Zusammenarbeit und effektiven pädagogischen Einsatz soll eine fortgesetzte Schulverweigerung verhindert und eine Wiedereingliederung in das System Schule angestrebt werden.

Ferner verpflichtet sich die Schule zur zahlenmäßigen Erfassung der Schulabgänger, die aufgrund von Schulverweigerung die Schule ohne Abschluss verlassen. Diese Daten werden nur intern und in Absprache mit allen Beteiligten verwertet.

Wir möchten die Eltern unserer Schule bitten, die Fehltage ihres Kindes immer umgehend schriftlich zu entschuldigen. Folgende Elterninformation zeigt Rechtslage, schulische Regelungen und Konsequenzen von Schülerabsentismus auf.

### **Elterninformation zum Schülerabsentismus**

Nach §71 des Niedersächsischen Schulgesetzes haben Sie als Erziehungsberechtigte dafür Sorge zu tragen, dass Ihre Kinder am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen. Findet diese Regelmäßigkeit nicht statt, wird sich die Schule mit Ihnen in Verbindung setzen.

Sie wird sich auch mit Ihnen in Verbindung setzen, wenn Sie Ihre Kinder entschuldigt haben, die Fehlzeiten in einem Schulhalbjahr aber überdurchschnittlich (mehr als 10 Tage) hoch sind. Nach Abwägung aller von Ihnen genannten Gründe, wird die Schulleitung dann für zukünftige Fehlzeiten ein ärztliches Attest von Ihnen fordern.

Nach §176 des Niedersächsischen Schulgesetzes handelt derjenige ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Schulpflicht nicht nachkommt und entgegen § 71 Abs. 1 Schulpflichtige nicht dazu anhält, am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen der Schule teilzunehmen.

Trifft dieser Sachverhalt ein, greifen folgende Maßnahmen seitens der Schule bei unentschuldigtem Fehlen (auch einzelner Stunden / wiederholtes Zuspätkommen):

1. Am 1. Tag des Schulversäumnisses ohne Meldung bzw. schriftliche Entschuldigung: **telefonische Nachfrage** durch Klassenlehrer/in.
2. Bei 2 unentschuldigten Fehltagen (auch nicht zusammenhängend) wird eine **1. schriftliche Mahnung** verschickt. Gleichzeitig nehmen die Klassenlehrkraft und unser Schulsozialarbeiter Herr Kemna Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf.
3. Bei 1 weiteren unentschuldigten Fehltag erfolgt die **2. schriftliche Mahnung**. Auch hier wird vonseiten der Schule der Gesprächskontakt gesucht.
4. Ab **4 unentschuldigten Fehltagen** wird dies durch die Schulleitung der Bußgeldstelle unter Anwendung der Anamnese- und Evaluationsbögen angezeigt. Gleichzeitig nehmen die Klassenlehrkraft und unser Schulsozialarbeiter Herr Kemna wiederholt Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf.
5. Eine erneute Meldung an das Amt erfolgt nach 1-2 Monaten, wenn es zu weiteren Fehltagen kommt.

## Maßnahmen seitens der anderen Institutionen

1. Die Fehlzeiten werden dem Ordnungsamt gemeldet. Dieses fordert die Eltern und Schüler/in zur Stellungnahme auf (Anhörung)
2. Bei Versäumnis der Anhörung oder bei unzureichenden Entschuldigungsgründen wird ein **Bußgeldbescheid** zugestellt.
3. Bei weiteren Meldungen durch die Schule erhöht sich das Bußgeld (bis max. 1000 €)
4. Wird das Bußgeld nicht bezahlt, verhängt das Amtsgericht eine Arbeitsauflage. Pro Stunde können 5 € abgeleistet werden. Die Kontaktstelle Perspektiven ist einzuschalten.
5. Bei Nichtableisten: erster Freizeitarrest/ Wochenendarrest
6. Bei Nichtantritt: Polizeiliche Vorführung
7. Bei höheren Bußgeldern: Jugendarrest (1-3 Wochen)

Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht.

Ich hoffe, dass Sie durch diese Information mehr Transparenz und dadurch mehr Verständnis für das Handeln der Schule bei hohen entschuldigten und vor allem unentschuldigten Fehltagen Ihrer Kinder haben.

Abschließend muss ich Sie darauf hinweisen, dass ausschließlich Sie als Erziehungsberechtigte Ihre Kinder mit Angabe eines Grundes (Erkrankung, Arztbesuch, ...) entschuldigen können.

Bei weiteren Fragen zum Thema Schülerabsentismus steht Ihnen Herr Baltrusch als Direktorstellvertreter zur Verfügung.

Ansprechpartnerin der „Bildungsbegleitung Mobil“ des Landkreises Osterholz ist Frau Alexa Baro. Sie berät auch Eltern, die Fragen oder Unterstützungsbedarf bei Fehlzeiten ihrer Kinder haben.

### **Frau Baro**

Tel.: 01525/7973293

[alexa.baro@landkreis-osterholz.de](mailto:alexa.baro@landkreis-osterholz.de)

Sprechzeit in der KGS:

Jeden Donnerstag von 10 – 13 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin!

---

## - SCHULE OHNE GEWALT -

---

Zur Intensivierung der Präventionsarbeit an unserer Schule wurde auf der Gesamtkonferenz am 27.03.06 ein ständiger Ausschuss, besetzt mit Schülern, Eltern; Lehrern und Jugendpflege eingerichtet. Dieses Gremium tagt alle vier bis sechs Wochen. Sollten Sie Interesse an einer Mitarbeit haben, wenden Sie sich bitte an Yvonne Meier.

---

## - PRÄVENTIONSSARBEIT -

---

Prävention ist auch an unserer Schule ein wichtiger Baustein schulischer Arbeit. Verschiedene Projekte unterstützen diese Aufgabe.

An unserer Schule beschäftigt sich eine Arbeitsgruppe die aus Eltern, Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und der Polizei besteht, mit diesem Thema.

Die Arbeitsgruppe hat die Aufgabe übernommen, neue Ideen aufzugreifen und bereits erprobte Projekte in einem schulischen Präventionsprogramm zusammenzufassen.

Die folgenden Projekte sind in unserer Schule verankert:

### **1. Lions-Quest Programm**

- Der Name Lions-Quest steht für eine 1984 vertraglich vereinbarte Kooperation zwischen Lions Clubs International und Quest International einer amerikanischen gemeinnützigen Stiftung.
- Die Idee ein Programm für Jugendliche zur Unterstützung ihres Erwachsenwerdens zu entwickeln, entstand Ende der 70er-Jahre in den USA.
- Anfang der 80er haben schon mehr als 250000 Kinder in den USA, Kanada und Indien das Life-Skill Programm im regulären Unterricht kennen gelernt.
- Das Programm wird durch Spenden großzügig unterstützt.
- 1991 kommt es durch deutsche Lehrer, die es in den USA kennen gelernt haben nach Deutschland. In Zusammenarbeit mit dem Jugendforscher Prof. Klaus Hurrelmann wurde es auf deutsche Verhältnisse übertragen und an sechs Schulen erprobt.

### **Welche Bedeutung hat das Programm an unserer Schule?**

- Zahlreiche Kolleg/innen unserer Schule haben an dem Programm teilgenommen und es in ihren Klassen erprobt.
- Die Rückmeldung ist überwiegend positiv.
- Der Einsatz in den Klassenstufen 5-7 hat sich bewährt und wird auch durch wissenschaftliche Untersuchungen für dieses Alter als am besten einsetzbar beschrieben.

## **2. „Wir sind stark“**

heißt ein zweitägiges Seminar für Schulklassen und ihre Klassenlehrer/innen. Es wird seit zwei Jahren in Kooperation mit der Polizei Osterholz-Scharmbeck an unserer Schule durchgeführt und dient dem Erkennen von Konflikten und dem richtigen Umgang damit.

Mit der Einführung dieses Programms für den Jahrgang 6 haben wir neue Wege der Präventionsarbeit beschritten und damit einen wichtigen weiteren Baustein für die Präventionsarbeit an unserer Schule gesetzt.

## **3. Schulsozialarbeit an der KGS Hambergen**

### Beratung und Vermittlung:

- Beratungsgespräche für Schüler/innen bei Konflikten im schulischen und/oder häuslichen Bereich
  - Elterngespräche, Hausbesuche, Vermittlung zu weiteren Hilfsangeboten
  - Unterstützung und Beratung der Lehrer/innen in Konfliktsituationen mit einzelnen Schüler/innen und bei Schulverweigerung
  - Sozialtraining für Klassen
  - Einzelförderung und Begleitung verhaltensauffälliger Schüler/innen
  - Gewaltprävention
  - Mitarbeit bei Projekten
  - Mitarbeit in der Schülerfirma
  - Beratung in der Berufsorientierung
- Begleitung bei Klassentagen und Klassenfahrten
- Freizeitangebote in den großen Pausen



### **Sozialpädagoge**

Peter Kemna

Beratungsraum E2

### **Öffnungszeiten**

Montag – Freitag 7.30 – 13.00 Uhr

## **Beratungslehrer - Beratung bei Frau Barger und Herrn Schwegmann**

**Beratung** kann helfen Lösungen zu finden bei

- Schulangst
- Lernversagen
- Problemen in der Familie, mit Schülern oder LehrerInnen
- Mobbing
- Fragen zur Schullaufbahn

**Beratung** bietet an

- kollegiale Beratung
- Mediation



**Beratung** bildet aus und betreut

- Schülerinnen und Schüler zu Streitschlichtern
- zu Busbegleitern.

**Beratung** kann die Vermittlung zu anderen außerschulischen Beratungsangeboten übernehmen.

**Beratung** ist immer vertraulich und unterliegt der Schweigepflicht.

### **Kontakt**

Die Sprechzeiten wechseln aus schulorganisatorischen Gründen halbjährlich. Die aktuellen Sprechzeiten werden im Schaukasten des Beratungsteams (Hauptgang Eingangsbereich) und an der Tür des Beratungsraums ausgehängt.

Es kann jederzeit in den Pausen, über die KlassenlehrerInnen, per Email ([meier@kgs-hambergen.de](mailto:meier@kgs-hambergen.de)) oder über das Sekretariat ein Kontakt hergestellt werden.

### **Streitschlichter**

Schlichtung - Problemlösung ohne Verlierer!

Kinder als Schlichter? Ja, es geht, ohne dass sich jemand überfordert fühlt, denn Schlichter spielen weder die Rolle eines Polizisten noch eines Richters. Es sind dort ganz andere Qualitäten gefordert: Nämlich zuhören können, neutral sein, Vertraulichkeiten bewahren, sich selbst mit Ratschlägen zurückhalten und unvoreingenommen ein Gespräch leiten.

Von Anfang an wird klargestellt, dass die Schlichter nicht das Problem lösen können, sondern den Streitenden nur die Hilfe anbieten, um selbst eine Lösung zu finden.

Wie können Schülerinnen und Schüler Kontakt zu den Streitschlichtern aufnehmen?

Ganz einfach, im Schaukasten des Beratungsteams (Hauptgang Eingangsbereich) hängen ein Monatsplan, sowie ein Foto, mit den diensthabenden Streitschlichtern. Schülerinnen und Schüler wenden sich entweder direkt an die Streitschlichter die sie kennen oder gehen in der 1. großen Pause zum Raum O9. Dort befindet sich jeden Tag ein Streitschlichter-Team.



### **Busfahren will gelernt sein**

**Liebe Schülerinnen, Schüler und Eltern,**

seit mehr als 10 Jahren fahren engagierte Schüler/-innen als Busbegleiter in den Schulbussen mit. Um ihnen ihre Tätigkeit zu erleichtern, weisen wir hier auf einige eigentlich selbstverständliche Dinge hin.

Es kann keinen wie auch immer gearteten Grund geben, andere Menschen zu treten, zu bedrohen, zu nötigen, zu schlagen, anzuspucken, zu bewerfen, zu erpressen oder in irgendeiner anderen Form zu schädigen.

Jeder Busbenutzer hat Anspruch auf einen Steh- oder Sitzplatz.

Es gibt keinen Anspruch auf immer feste Plätze und es gibt keine Reservierungen durch andere.

Wenn Fahrgäste gegen diese klaren und einfachen Regeln verstößen, sollen die Busbegleiter sie daraufhin ansprechen. Wenn die angesprochenen Fahrgäste ihr Verhalten nicht ändern, sollen die Busbegleiter dieses bei nächster Gelegenheit ihren Ansprechpartnern im Lehrerkollegium melden. Damit endet die Aufgabe der Busbegleiter. Sie brauchen nicht mit Fahrgästen über die Geschehnisse zu diskutieren und sie dürfen nicht mit irgendeiner Form von Gewalt ins Geschehen eingreifen.

Konsequenzen auf gemeldetes Fehlverhalten werden von zuständigen Mitgliedern unter Einbeziehung der Betroffenen erarbeitet und können von schlichtenden Gesprächen und Ermahnungen **bis zum Entzug der Busfahrkarte** führen.

Busbegleiter leisten einen Dienst an der Allgemeinheit und werden eigens für diese Aufgabe vom Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen unter der Anleitung von Trainern in mehreren Wochen ausgebildet. Wer Buslotsen beschimpft, bedroht oder angreift, verliert die Erlaubnis zur Benutzung des Schulbusses sofort.

Für Buslotsen, die ihr Amt missbrauchen, gilt dies ebenfalls.

Im Schaukasten des Beratungsteams (Hauptgang Eingangsbereich) hängen Fotos mit Namen der Busbegleiter aus den Jahrgängen 8, 9 und 10.

Ansprechpartnerin für die Busbegleiter-Ausbildung ist Herr Kemna.

## **IV. ELTERN UND SCHÜLER: RECHTE UND PFlichtEN**

### **- HAUSAUFGABEN AN ALLGEMEIN BILDENDEN SCHULEN -**

RdErl. d. MK v. 12.09.2019 –36-82100-VORIS 22410 -

1.Hausaufgaben ergänzen den Unterricht und unterstützen den Lernprozess der Schülerinnen und Schüler. Je nach Schulform, Schulbereich, Fach und Unterrichtskonzeption kann die Hausaufgabenstellung insbesondere auf

- die Übung, Anwendung und Sicherung im Unterricht erworbener Kenntnisse, Fertigkeiten und fachspezifischer Techniken,
- die Vorbereitung bestimmter Unterrichtsschritte und -abschnitte oder
- die Förderung der selbstständigen Auseinandersetzung mit Unterrichtsgegenständen und frei gewählten Themen ausgerichtet sein.

Die Gesamtkonferenz entscheidet über Grundsätze für Hausaufgaben (Art und Umfang) sowie deren Koordinierung (§ 34 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. b NSchG). Die Verpflichtung der Lehrkräfte, Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit den Klassenelternschaften zu erörtern (§ 96 Abs. 4 Satz 1 NSchG), schließt auch die Erörterung der Hausaufgabenpraxis ein.

2.Hausaufgaben müssen aus dem Unterricht erwachsen und in den Unterricht eingebunden sein. Es dürfen nur solche Hausaufgaben gestellt werden, deren selbstständige Erledigung den Schülerinnen und Schülern möglich ist. Sowohl für die Vorbereitung als auch für die Besprechung von Hausaufgaben ist eine angemessene Zeit im Unterricht vorzusehen. Die Schule würdigt die bei den Hausaufgaben gezeigten Leistungen der Schülerinnen und Schüler angemessen und fördert auch auf diese Weise deren Motivation. Hausaufgaben dürfen jedoch nicht mit Noten bewertet werden.

3.Durch Absprachen der Lehrkräfte untereinander sowie eine differenzierte Aufgabenstellung sind der Belastbarkeit und dem Alter der Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen. Für die Koordinierung ist die Klassenkonferenz zuständig (§ 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 NschG).

4.Richtwerte für den maximalen Zeitaufwand zur Erstellung von Hausaufgaben außerhalb der Schule sind: im Primarbereich 30 Minuten, - im Sekundarbereich I 1 Stunde, - im Sekundarbereich II 2 Stunden. An Schultagen mit Nachmittagsunterricht sind abweichend hiervon Hausaufgaben für den folgenden Tag grundsätzlich in geringerem Umfang zu stellen. An Ganztagschulen und in Ganztagschulzügen ist an den Tagen mit Ganztagsangebot die Zeit für die Anfertigung der Hausaufgaben durch die Schülerinnen und Schüler in den Tagesablauf zu integrieren.

5.Im Primarbereich werden keine Hausaufgaben vom Freitag zum folgenden Montag und über Ferienzeiten gestellt. Im Sekundarbereich I werden grundsätzlich keine Hausaufgaben vom Freitag zum folgenden Montag und über Ferienzeiten gestellt. Davon unberührt bleiben Lektüreaufgaben, z.B. für den Deutsch- oder Fremdsprachenunterricht. Im Sekundarbereich II dienen die Vorgaben des Sekundarbereichs I als Orientierung, wobei dem wachsenden Selbstständigkeitsgrad der Schülerinnen und Schüler so wie der besonderen Bedeutung der Qualifikationsphase Rechnung getragen werden soll.

6.Dieser RdErl. tritt am 01.10.2019 in Kraft und mit Ablauf des 30.09.2024außer Kraft

**- SCHRIFTLICHE ARBEITEN IN DEN ALLGEMEIN BILDENDEN SCHULEN -**

*RdErl. d. MK v. 22.3.2012 - 33-83201 (SVBl. 5/2012 S.266), geändert durch RdErl. vom 9.4.2013  
(SVBl. 6/2013 S.222) - VORIS 22410 -*

1. Schriftliche Arbeiten sind ein Teilbereich der für die Leistungsbewertung notwendigen Lernkontrollen, zu denen auch mündliche und andere fachspezifische Lernkontrollen als gleichwertige Formen gehören. Grundsätzlich ist zwischen bewerteten und nicht bewerteten schriftlichen Arbeiten zu unterscheiden. Schulformspezifische und fachspezifische Regelungen hierzu sind in den Grundsatzerlassen für die Schulformen und in den Kerncurricula für die einzelnen Fächer enthalten. Bewertete schriftliche Arbeiten (Klassenarbeiten, Klausuren) geben Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Erziehungsberechtigten Aufschlüsse über den Stand des Lernprozesses. Nicht bewertete kurze schriftliche Arbeiten dienen der Übung, dem Erwerb bestimmter Fertigkeiten oder der Feststellung, ob bestimmte Teillernziele einer Unterrichtseinheit bereits erreicht sind.
2. Bewertete schriftliche Arbeiten müssen aus dem Unterricht erwachsen und in ihrer Art und in ihrem Umfang der Entwicklungsstufe und dem Lernstand der Schülerinnen und Schüler angemessen sein.
3. Bewertete schriftliche Arbeiten werden in der Regel von allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder Lerngruppe unter Aufsicht gleichzeitig und unter gleichen Bedingungen angefertigt. Für Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden, gelten die Bestimmungen für die Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts.
4. Bewertete schriftliche Arbeiten sind in der Regel einige Tage vor der Anfertigung anzukündigen. Sie sollen möglichst gleichmäßig über das Schuljahr verteilt werden, um Häufungen vor den Zeugnis- und Ferienterminen zu vermeiden. Während einer Kalenderwoche dürfen von einer Klasse oder Lerngruppe höchstens drei, an einem Schultag darf nicht mehr als eine bewertete schriftliche Arbeit geschrieben werden. Satz 3 gilt im Regelfall auch dann, wenn eine Schülerin oder ein Schüler an von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen, z.B. wegen nachgewiesener Krankheit, eine schriftliche Arbeit versäumt hat. Für die Koordination der Termine sorgt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, in der gymnasialen Oberstufe die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator.
5. Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen ist zu prüfen, ob bei der Anfertigung bewerteter schriftlicher Arbeiten ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist (z.B. durch Pausen, längere Bearbeitungsdauer, Anpassung der Aufgabenformate, zusätzliche Hilfsmittel). Für Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden, gelten die Bestimmungen für die Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts.
6. Die Korrekturzeiten sollen im Primarbereich eine Woche, im Sekundarbereich I zwei Wochen und im Sekundarbereich II drei Wochen nicht überschreiten. Die Erziehungsberechtigten müssen Gelegenheit erhalten, in die korrigierte Arbeit Einblick zu nehmen. Bei der Korrektur oder bei der Rückgabe der korrigierten Arbeit ist von der Fachlehrkraft die richtige Lösung der gestellten Aufgabe darzustellen oder mit der Klasse zu erarbeiten. Ob von den Schülerinnen und Schülern eine schriftliche Berichtigung anzufertigen ist, entscheidet die Fachlehrkraft.

7. Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind die für Zeugnisse geltenden Vorschriften über Notenbezeichnungen und über das Verbot von Zwischennoten (Nrn. 3.4.1 und 3.4.2 des Bezugserlasses zu a) entsprechend anzuwenden. Sind für einen Schuljahrgang nach dem Bezugserlass zu a) Berichtszeugnisse anstelle von Notenzeugnissen vorgeschrieben oder zugelassen, so kann auch die Bewertung der schriftlichen Arbeiten in freier Form erfolgen.

8. Zeigt sich bei der Korrektur und Bewertung, dass mehr als 30 % der Arbeiten einer Klasse oder Lerngruppe mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet werden müssen, so wird die Arbeit nicht gewertet. Von dieser Vorschrift darf mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters abgewichen werden. Die Klassenelternvertretung ist über die Entscheidung unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Arbeiten von Schülerinnen und Schülern, die zieldifferent unterrichtet werden, bleiben bei der Ermittlung des Prozentwerts unberücksichtigt.

9. Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Anfertigung einer bewerteten schriftlichen Arbeit versäumt, entscheidet die Fachlehrkraft über Notwendigkeit und Art einer Ersatzleistung. Liegen für das Versäumnis Gründe vor, die die Schülerin oder der Schüler nicht selbst zu vertreten hat, so gibt die Fachlehrkraft auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers Gelegenheit zu einer Ersatzleistung.

10. Wird bei oder nach Anfertigung einer bewerteten schriftlichen Arbeit eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch festgestellt, so entscheidet die Fachlehrkraft je nach Schwere des Falles, ob die Arbeit gleichwohl bewertet, die Wiederholung angeordnet oder die Note „ungenügend“ erteilt wird.

11. Für die Aufbewahrung der schriftlichen Arbeiten gilt Nr. 3.1.6 des Bezugserlasses zu h).

12. Die Anzahl der bewerteten schriftlichen Arbeiten ist in den Grundsatzerlassen oder Rahmenrichtlinien bzw. Kerncurricula festgelegt.

13. (...)

14. (...)

**Klassenarbeiten:** In einer Woche darf ein Schüler / eine Schülerin höchstens drei Klassenarbeiten schreiben. Pro Schultag ist lediglich eine Arbeit zulässig. Die Arbeiten werden als schriftliche Leitungen gewertet. An unserer Schule hat es sich bewährt, dass die zensierten Klassenarbeiten den Eltern zur Unterschrift vorgelegt und im Anschluss daran von den Lehrkräften wieder eingesammelt werden.

**Lernzielkontrollen:** In jedem Fach können zusätzliche Lernzielkontrollen durchgeführt werden. Sie zählen nicht als Klassenarbeit, sondern werden als mündliche Leitung gewertet.

---

## - MERKBLATT ZUR VERKEHRSERZIEHUNG -

---

Unsere Schüler/innen erhalten Verkehrsunterricht, der in den Unterricht eingebettet ist und bei passenden Gelegenheiten wie Klassentagen, Unterrichtsgängen, Klassenfahrten und Ausflügen gelebt wird. Diese Unterweisungen sind praxisnah und situationsbezogen. Die Vermittlung der grundlegenden Verhaltensregeln im Straßenverkehr fällt jedoch schwerpunktmäßig in den Bereich der häuslichen Erziehung. Hierzu gehört auch die Begehung und Besprechung des Schulwegs. In Jahrgang fünf wird dies durch die vom Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr herausgegebene Broschüre „Sicher auf dem Fahrrad“ unterstützt. Darüber hinaus versuchen wir durch Maßnahmen wie Bremswegschulungen und Fahrradkontrollen zur Sicherheit unserer Schüler/innen beizutragen.

Wer ab 16 Jahren motorisiert ist, kennt die Verkehrsregeln und ist für die Folgen von Verstößen verantwortlich. Wir bitten allerdings auch die Eltern, die ihr Kind mit dem Auto bringen oder abholen darum, zur Verkehrssicherheit beizutragen: Busspuren freihalten, auf ankommende oder abfahrende Schulbusse achten, die Straße an den Busspuren freihalten.

---

## - MASSNAHMEN BEI VERSTÖSSEN GEGEN DIE NUTZERORDNUNG DES ISERV -

---

### **Grundsätzliches:**

Dieser Maßnahmenkatalog nennt Konsequenzen, die Schülern erfahren, wenn sie durch das Nichtbefolgen der Benutzerordnung des „Iserv“ der Gesamtschule am Wällenberg gegen Recht und Ordnung oder die guten Sitten verstoßen haben, den Schulfrieden gestört bzw. das Funktionieren des Server- und Kommunikationssystems „Iserv“ beeinträchtigt haben. Dabei hat die Arbeitsgruppe Wert darauf gelegt, dass Schüler durch diese Maßnahmen trotzdem auch dem Unterricht mit dem Computer weiter folgen können. Mit 5. Klässlern sollen grundsätzlich zuerst pädagogische Gespräche geführt werden und erst im Wiederholungsfalle Maßnahmen beschlossen werden. Bei allen anderen Schülern kommt es im Wiederholungsfall bezogen auf 12 Kalendermonate zu einer Klassenkonferenz, falls die Sperrung des Accounts bis zu 3 Monate beträgt. Ist die Sperrung des Accounts für einen längeren Zeitraum ausgesprochen worden folgt im Wiederholungsfall eine Ordnungsmaßnahmenkonferenz.

### **Vorgehen:**

Grundsätzlich erhalten die Schüler bei Bedarf ein temporäres Account mit eingeschränkten Persönlichkeitsrechten, ihr normales Userkonto wird für den festgelegten Zeitraum gesperrt. Das temporäre Account darf nur für unterrichtliche Zwecke genutzt werden. Es dürfen keine privaten Daten abgelegt werden, z.B. in Form von Emails. Daher gelten für dieses temporäre Account nicht die unten aufgeführten Einschränkungen beim Zugriff auf private Daten.

### **Grundlage:**

Grundlage der Verhängung einer Maßnahme ist ein Gespräch der betroffenen Schüler mit dem didaktischen Leiter unter Zuhilfenahme der technischen Nachweismöglichkeiten des Iserv sowie die Information und Rücksprache mit den Eltern. Der Zugriff auf die persönlichen Daten der Schüler ist dabei nur mit Einverständnis des Schülers oder auf Anweisung der entsprechenden Behörden erlaubt. Die stellvertretende Schulleitung und die Iserv-Administratoren sorgen für die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen.

**Übersicht:**

Im Folgenden werden einige Maßnahmen aufgeführt. Diese Zusammenstellung ist sicherlich nicht komplett und wird bei Bedarf erweitert und in der Gesamtkonferenz abgestimmt.

Weitergeben des eigenen Passwortes an Andere	1 Monat		temporäres Account
Irreführende Nutzung eines anderen Namens	2 Monate		temporäres Account
Beleidigung unter eigenem Namen	2 Monate		temporäres Account
Spammen per Email, im Chat, im Forum	2 Monate		temporäres Account
Nutzung eines Fremdaccounts	2 Monate		temporäres Account
schwere Beleidigung unter eigenem Namen	4 Monate	Klassenkonferenz	temporäres Account
Irreführende Nutzung eines anderen Namens (Nickname/Fremdlogin) und Beleidigung etc.	>= 4 Monate	Klassenkonferenz	temporäres Account
Irreführende Nutzung eines anderen Namens und schwere Beleidigung	6 Monate	Klassenkonferenz	temporäres Account
Löschen von Dateien in Gruppenordnern	>= 4 Monate	Klassenkonferenz nach Sachlage	temporäres Account

---

**- DER FÖRDERVEREIN STELLT SICH VOR -**

---



***Warum ein Förderverein?  
Vielfältig! Bunt! Gemeinsam!***

**Jeder ist anders - alle sind gleich!**

**Förderverein der KGS Hambergen e.V. bedeutet aktive Elternarbeit!**

Der Verein wurde 1995 gegründet und unterstützt seither etliche Projekte und Einzelaktionen an dieser Schule. Ihr Kind kann sich jeden Morgen im Schüler-Café preiswert verpflegen, dies wäre ohne den Schulförderverein nicht möglich.

Das „Grüne Klassenzimmer“ ist vom Förderverein bezuschusst worden und wird auch weiterhin begleitet. Weiterhin unterstützen wir unterschiedliche Projekte, wie zum Beispiel „Wir sind stark“. Wir sind offen für neue Ideen! Sprechen Sie uns an. Ohne den Schulförderverein gäbe es zum Beispiel auch keinen kostengünstigen Schüleraustausch, keine Bezuschussung von Theateraufführungen oder keinen attraktiven Schulhof. Unterstützen Sie mit Ihrem Beitrag das lebendige Leben an dieser Schule!

Wir sind für Sie da:

**Vorstand:**

Marlies Lücken 1. Vorsitzende 0 47 46/63 52  
e-mail: foerderverein@kgs-hambergen.de

Andrea Puvogel 2. Vorsitzende 0 47 46 / 95 10 99,  
Beate Lütjen Kassenwartin 0 47 93/95 33 3  
Carola von Seht Schriftführerin

**Förderverein der KGS Hambergen e.V.**

Schulstraße 4, 27729 Hambergen

Telefon 0 47 93/43 24 00, Fax 0 47 93/87 75  
Volksbank OHZ BLZ 291 623 94, Konto-Nr. 76 64 02 00  
IBAN DE48291623940076640200  
BIC GENODEF1OHZ

**Kündigungsfrist:** 6 Wochen vor Jahresende

## Die Schülervertretung an der KGS Hambergen

Die oberste Pflicht der Schülervertretung ist es, die Meinung aller Schüler zu vertreten und die Ideen der Schüler in Arbeitsprozesse einzubringen und in den verschiedenen Gremien vorzustellen.

Hierbei finden wir es besonders wichtig, auf die einzelnen Wünsche der Schüler einzugehen, weshalb wir auch immer ein offenes Ohr für jeden Schüler haben. Zudem bieten wir uns auch an, dass wir helfen zu schlachten, wenn es z.B. einen Streit zwischen einer Schülergruppe und einem Lehrer gibt.

Wir stellen ebenfalls das Schulsprecherteam und sind in vielen Gremien vertreten. Wir treffen uns zweimal wöchentlich um alles Wichtige zu besprechen und haben jederzeit ein offenes Ohr für alle Mitschüler. Außerdem organisieren wir am Anfang eines jeden Schuljahres die Schulvorstandswahlen für die für den Bereich „Schüler“. Und wir organisieren Schülerratssitzungen, auf denen wir die Klassensprecher über alles Aktuelle informieren und auch Rückmeldungen aus den Klassen bekommen.

Zudem halten wir kleine Reden bei Begrüßungs- und Schulentlassungsfeiern.

### Momentane Aufgaben

Unsere derzeit größte Aufgabe ist die Mitarbeit bei der Überarbeitung der Handynutzung an der KGS Hambergen. Hierzu möchten wir eine Umfrage bei mit allen Eltern und Schülern durchführen. Außerdem haben wir vor kurzer Zeit sogenannte „jahrgangsweise Klassensprechertreffen“ eingeführt, bei denen es darum geht, dass die Klassensprecher eines Jahrgangs uns ihre Ideen und Probleme mitteilen. Ebenfalls haben wir monatliche Treffen mit unserer Schulleiterin Frau Brede. Außerdem arbeiten wir derzeit an weiteren kleinen Projekten, wie z. B. das Projekt „Schule der Vielfalt“, wo es darum geht, dass homosexuelle Schüler von ihren Mitschülern genauso respektiert werden, wie alle anderen.

**Unser Ziel ist es, dass wir eine Gruppe sind, die etwas in der Schule bewegt.**



Aktuelle Mitglieder der SV mit dem SV-Lehrer Herrn Speidel

## - NUTZUNGSBEDINGUNGEN DER LANDES-ONLINE-MEDIEN -

---

Die niedersächsischen Kreis- und Stadtbildstellen (Medienzentren) haben aus Mitteln des Konjunkturpaketes II und mit eigenen Zuschüssen Online-Medien im Wert von 4 Mio. EUR für den Unterricht in den niedersächsischen Schulen erworben. Diese Medien können von allen niedersächsischen Schulen kostenlos genutzt und den Schüler/innen für die Nutzung im Unterricht zur Verfügung gestellt werden.



Niedersächsisches  
Kultusministerium

Vor einer Nutzung der Medien sind die Lehrkräfte, Eltern und Schüler/innen über diese Nutzungsbedingungen zu informieren. Sie bestätigen die Kenntnisnahme und verpflichten sich zu deren Einhaltung per Unterschrift.

### **Nutzungsbedingungen**

1. Nutzungsberechtigt sind das Niedersächsische Kultusministerium und seine nachgeordneten Behörden sowie alle kommunalen Medienzentren und Schulen in Niedersachsen. Der Zugang ist nur über geschützte Verfahren möglich.
2. Die gelieferten Online-Medien dürfen auf Schulservern im gesicherten Bereich zur Verfügung gestellt und auf allen in der Schule befindlichen Rechnern genutzt werden.
3. Die Online-Medien können unbefristet eingesetzt werden.
4. Im Rahmen schulischer Nutzung ist das Kopieren der Online-Medien auf Speichermedien erlaubt, soweit dies für die schulische Nutzung erforderlich ist.
5. Lehrerinnen und Lehrer als auch Schülerinnen und Schüler ist die Nutzung der Online-Medien auf dem heimischen PC erlaubt, soweit sie im schulischen Kontext stattfindet (z. B. Unterrichtsvorbereitung, Hausaufgaben, Referatsvorbereitung).
6. Die Online-Medien können in virtuellen Lernplattformen in geschlossenen Benutzerkreisen bis auf Schülerebene genutzt werden. Nach Beendigung der Arbeiten mit den jeweiligen Online-Medien sind diese von den heimischen PCs der Schülerinnen und Schüler zu löschen.
7. Die Bearbeitung der Medien selbst, sowie ihre Verarbeitung, insbesondere die Mischung mit anderen Materialien, sind zulässig, soweit die Nutzung im schulischen Kontext stattfindet.
8. Die Weitergabe der Medien sowie die Bereitstellung auf öffentlich zugänglichen Plattformen sind untersagt.
9. Der Zugang zu den Downloadservern und der Download der Medien sind nur Lehrkräften und Schulassistenten, die im Auftrag der Lehrkräfte handeln, gestattet.

# Kooperative Gesamtschule Hambergen

*Gesamtschule am Wölleberg*

Gymnasium – Realschule - Hauptschule

Schulstraße 4  
27729 Hambergen

Telefon: 04793 – 432400

Fax: 04793 – 8775

[verwaltung@kgs-hambergen.de](mailto:verwaltung@kgs-hambergen.de)

[www.gesamtschule-hambergen.de](http://www.gesamtschule-hambergen.de)

IBAN: DE59 2415 1235 0000 4499 18 Sparkasse ROW-OHZ

Öffnungszeiten des Sekretariats:

Montag bis Freitag 08<sup>30</sup> bis 13<sup>00</sup> Uhr telefonisch

(ggf. Anrufbeantworter)

für Besucher: 09<sup>00</sup>Uhr bis 12<sup>00</sup>

Unterrichtszeiten: Mo. -Fr. 07<sup>30</sup> bis 12<sup>55</sup> Uhr

Di., Mi. und Do. Unterrichtsschluss 15<sup>05</sup> Uhr

Ganztagsangebote im AG-Bereich am Mo., Di., Mi., Do.

Pausenzeiten: 1. Pause 8<sup>55</sup> – 9<sup>15</sup> Uhr

2. Pause 11<sup>05</sup> – 11<sup>30</sup> Uhr

3. Pause 12<sup>55</sup> – 13<sup>40</sup> Uhr

Schulleitung:

Frau Brede

Frau Pundsack

Herr Meyer

Herr Hufe

Herr Wesseling

Sekretariat:

Frau Küster, Frau von Glahn-Brinkwirth

Hauswarte:

Herr Graetsch

Herr Wulsten

Schulassistent:

Herr Bykovets

Das sind wir

ca. 650 Schüler\*innen

ca 75 Lehrkräfte

Mensa

Umweltschule

Offene Ganztagschule

Schulpartnerschaften mit  
den Niederlanden, Großbritannien,

Frankreich

Buslotsenprojekt

Streitschlichter

Zusammenarbeit mit NABU

Kooperationen mit:

- IGS Osterholz-Scharmbeck  
(gemeinsame gymnasiale Oberstufe)
- Regionales Zentrum für Inklusion
- Arcelor-Mittal; Daimler-Benz
- Werder-Bremen